

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1759

Egerkingen: Gestaltungsplan "Gäupark 2014" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

- 1.1.1 Die COOP Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare planen als Eigentümerinnen des Einkaufszentrums Gäupark eine Erweiterung der Verkaufs- und Restaurantfläche von heute insgesamt ca. 40'000 m² auf 52'000 m² (inkl. Restaurant). Die Erweiterung soll in erster Linie durch einen neuen Bau auf der Fläche des heutigen offenen «WARO-Parkplatzes» (heute Parkplatz Coop) erfolgen. Die Parkierung ist unterirdisch vorgesehen. Werden bestehende oberirdische Parkplätze durch Neubauten entfallen, dürfen diese künftig nur unterirdisch realisiert werden. Zudem soll mit der vorliegenden Planung auch die Möglichkeit geschaffen werden, Freizeitnutzungen auf maximal 3'000 m² einzurichten.
- 1.1.2 Die bestehende Nutzung auf dem Gäupark-Areal (mit einem Halt von rund 7.5 ha, bestehend aus den Parzellen GB Egerkingen Nrn. 956, 1624, 1633, 1728, 1913, 2151 und 2376) wurde durch verschiedene Gremien bewilligt und von unterschiedlichen Bauherren umgesetzt. Aus den realisierten Erweiterungen und Umbauten bestehen zum Teil ungelöste baurechtliche und planerische Fragen. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden im Rahmen einer «Gesamtplanung» die Voraussetzungen zur Realisierung neuer Verkaufs- und weiterer Nutzungsflächen geschaffen. Zudem läuft der Mietvertrag der Bau & Hobby Coop mit der Migros im Jahr 2018 aus.
- 1.1.3 Die Gemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Gäupark 2014», Situation 1:1000 mit Sonderbauvorschriften, datiert vom 05.06.2013 zur Genehmigung. Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung ein Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Rev. 2, datiert vom 7. Oktober 2014, sowie ein Umweltverträglichkeitsbericht, Rev. 1, datiert vom 7. Oktober 2014 bei.
- 1.1.4 Das Einkaufszentrum Gäupark ist im Richtplan 2000 des Kantons Solothurn festgesetzt. Gemäss Richtplan-Anpassung vom 12. Juli 2005 (Regierungsratsbeschluss [RRB], Nr. 2005/1600) ist das vorliegende Einkaufszentrum eine publikumsintensive Anlage (PA, mehr als 1'500 PW-Fahrten pro Tag). Es war folglich eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuscheiden. Das gesamte Areal wurde im Zuge der letzten Revision der Ortsplanung, genehmigt mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014, der Vorgabe des kantonalen Richtplans entsprechend, durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen einer Zone für publikumsintensive Anlagen (ZPA) zugewiesen.
- 1.1.5 Beim Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom

19. Oktober 1988, UVPV; SR 814.011). Für Einkaufszentren ist gemäss UVPV eine UVP-Pflicht gegeben, wenn die Verkaufsfläche der Anlage den Schwellenwert von 7'500 m² überschreitet (Ziffer 80.5 Anhang UVPV) und/oder wenn mehr als 500 Parkplätze realisiert werden (Ziffer 11.4 Anhang UVPV). Auch Änderungen bestehender Anlagen unterstehen der UVP-Pflicht, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 UVPV). Das Vorhaben selbst überschreitet bereits beide relevanten Schwellenwerte. Mit einer Zunahme der Verkaufsfläche (Food- und Non-Food-Bereich) um 30 % und einer Erhöhung der Parkplatzzahl um 29 % handelt es sich beim Projekt zudem um eine «wesentliche Änderung» einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage.

1.1.6 In einer Voranfrage hat die Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) am 24. August 2012 dem Antrag der Investoren zugestimmt, den Perimeter des Gestaltungsplans Gäupark auf die unmittelbaren Anlagen des Gäuparks zu beschränken, die angrenzenden Verkaufsflächen (Möbel Märki, Fressnapf, Tempur, Asian Food, Top-Tip) jedoch bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit mitzuberechnen.

1.2 Verfahren

1.2.1 Die Gemeinde Egerkingen legte vom 21. November 2014 bis zum 22. Dezember 2014 den Gestaltungsplan «Gäupark 2014» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich auf. Gegen die Planung sind beim Gemeinderat zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2016 die beiden Einsprachen abgewiesen, die Planung beschlossen und gestützt darauf beim Regierungsrat die Genehmigung des Gestaltungsplans «Gäupark 2014» mit Sonderbauvorschriften beantragt. Gegen diesen Beschluss vom 16. Februar 2016 hat der VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern, vertreten durch VCS Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn, wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti (VCS), beim Regierungsrat mit Eingabe vom 4. März 2016 Beschwerde erhoben.

1.2.2 Der VCS begründete seine Beschwerde mit Eingabe vom 1. April 2016 einlässlich.

1.2.3 Am 28. Juni 2016 liess sich die Einwohnergemeinde Egerkingen, handelnd durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Beat Stalder, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, zur Beschwerde vernehmen.

1.2.4 Die beiden Beschwerdegegnerinnen, die Coop Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare, beide vertreten durch Rechtsanwalt Theo Strausak, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, nahmen mit Eingabe vom 29. Juni 2016 Stellung zur Beschwerde.

1.2.5 Mit Eingabe vom 30. September 2016 replizierte der VCS.

1.2.6 Am 23. Dezember 2016 reichten die Einwohnergemeinde Egerkingen sowie am 16. Januar 2017 die Coop Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare, ihre Dupliken ein.

1.2.7 Mit Eingabe vom 16. März 2017 nahm der VCS Stellung zu den vorgenannten Dupliken.

1.2.8 Mit Schreiben vom 20. April 2017 reichten die Coop Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare ihre Bemerkungen zur Stellungnahme des VCS vom 16. März 2017 ein.

- 1.2.9 Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21. April 2017 schloss das instruierende Bau- und Justizdepartement den Schriftenwechsel formell.
- 1.2.10 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrats bei Nutzungsplänen

Gemäss § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne, wozu auch Gestaltungspläne gehören (§ 14 Abs. 2 PBG), durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzumutbaren Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.2 Rechtsschriften

2.2.1 Der Beschwerdeführer stellt in der Beschwerde vom 4. März 2016 die folgenden Rechtsbegehren:

- a. Es sei in Gutheissung der Beschwerde der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 16. Februar 2016 aufzuheben.
- b. Hauptantrag: Es sei die Genehmigung des Gestaltungsplans «Gäupark» mit Sonderbauvorschriften zu verweigern.
- c. Eventualantrag: Es sei die Sache zur Änderung und Ergänzung des Gestaltungsplans «Gäupark» mit Sonderbauvorschriften im Sinne der Erwägungen bzw. der Beschwerdebegründung an die Einwohnergemeinde Egerkingen mit der Auflage zurückzuweisen, dass die bisher mit der Sache befassten Mitglieder des Gemeinderates den Ausstand zu beachten haben.
- d. Subeventualantrag: Es seien die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Gestaltungsplans «Gäupark» mit Sonderbauvorschriften entsprechend der Beschwerdebegründung direkt im aktuellen Rechtsmittelverfahren anzuordnen, insbesondere:
 - ÖV-Erschliessung: § 14 der Sonderbauvorschriften sei mit folgenden Absätzen zu ergänzen:
 - «Die Baubewilligung für die geplanten Erweiterungsbauten des Gäuparks darf nur erteilt werden, wenn die Bedienung der Bushaltestelle an der Hausimollstrasse mit einem Angebot, welches der ÖV-Güteklasse B entspricht, rechtlich und finanziell gesichert ist».
 - «Die Erweiterung des Gäuparks darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn dieses Busangebot der ÖV-Güteklasse B auch tatsächlich realisiert ist».

- «Für die Kunden ist ein attraktiver, kostengünstiger und wirksam propagierter Hausliefer-dienst anzubieten».
- Parkierung:
 - Es sei die in § 13 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften festgelegte maximale Zahl von Parkplätzen für Personal und Besucher entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Normen im Sinne der nachfolgenden Begründung korrekt und nachvollziehbar, für die beiden Kategorien Personal und Besucher/Kunden getrennt, zu ermitteln und auch getrennt festzusetzen sowie insgesamt entsprechend zu reduzieren».
 - Es sei § 13 der Sonderbauvorschriften mit folgendem neuen Absatz zu ergänzen: «Die Personalparkplätze sind baulich und betrieblich von den Besucher-/Kundenparkplätzen so zu trennen, dass keine Fremdnutzung der Personalparkplätze durch die Besucher und Kunden erfolgen kann».
 - Es sei § 13 der Sonderbauvorschriften mit folgendem neuen Absatz zu ergänzen: «Alle Besucher-/Kundenparkplätze sind ab der ersten Minute mit einer zulasten des motorisierten Individualverkehrs lenkungswirksamen Gebühr zu bewirtschaften. Jede direkte oder indirekte Rückerstattung dieser Gebühr an die Besucher/Kunden ist verboten».
 - Es seien die im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 11. April 2014 geforderten Verbesserungen für den Langsamverkehr (Radstreifen auf der Hausimollstrasse, attraktivere und sicherere Gestaltung der Fusswege von den Bushaltestellen beim Kreisel zu den Gäupark-Eingangsportalen, klare Kennzeichnung und Abgrenzung dieser Fusswege von den MIV-Fahrbereichen, bessere und sichere LV-Verbindung in Richtung Norden / Egerkingen-Dorf, insbesondere Querung der Kantonsstrasse) als Bedingung für die Erteilung der Baubewilligung in die Sonderbauvorschriften aufzunehmen.

e. Verfahrens Antrag (erledigt).

f. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerinnen.

- 2.2.2 Mit Eingabe vom 1. April 2016 reichte der VCS seine einlässliche Beschwerdebegründung ein, mit Datum vom 30. September 2016 seine Beschwerdereplik. Am 16. März 2017 reicht der VCS eine Stellungnahme ein.
- 2.2.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen liess sich am 28. Juni 2016 vernehmen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit Datum vom 23. Dezember 2016 reichte sie ihre Duplik ein.
- 2.2.4 Die Beschwerdegegnerinnen, Coop Genossenschaft und Genossenschaft Migros Aare, beantragen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist; ebenfalls unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers. Mit Eingabe vom 24. August 2016 reichen sie ihre Parkplatzregelungen zu den Akten. Am 16. Januar 2017 erfolgte die Duplik; mit Schreiben vom 20. April 2017 einige «kurze Bemerkungen».
- 2.2.5 Mit Datum vom 14. September 2017 reichte das Amt für Umwelt (AfU) seine definitive Beurteilung des Gestaltungsplans zu den Akten (die vorläufige Beurteilung datiert vom 11. April 2014).

- 2.2.6 Für den weiteren Schriftenwechsel wird auf die Ausführungen in Ziff. 1.2 verwiesen.
- 2.3 Pflicht für Umweltverträglichkeitsprüfung und Gestaltungsplan
- 2.3.1 Die wesentliche Änderung einer (bestehenden) Anlage gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. A UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Im Anhang zur UVPV, Ziff. 80.5, sind Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m² aufgeführt. Auch aufgeführt sind Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen (Ziff. 11.4).
- 2.3.2 Mit einer Vergrößerung der Verkaufs- und Restaurationsfläche um rund 12'000 m² (vgl. Ziff. 1.1.1) wird die bestehende Fläche (40'000 m²) um 30 % vergrößert, womit der Schwellenwert von 7'500 m² erreicht wird, womit - zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - auch ein Gestaltungsplanverfahren erforderlich ist (§ 46 Abs. 1 Bst. b PBG).
- 2.4 Behandlung der Beschwerde des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS)
- 2.4.1 Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerinnen bestreiten die Beschwerdelegitimation des VCS gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) nicht grundsätzlich (vgl. z.B. Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 28. Juni 2016, Rz. 2). Die Vorinstanz ist aber der Meinung, dass sich die Beschwerdelegitimation des VCS auf die umweltrechtlichen Belange beschränke; Rügen ausserhalb dieses Kontextes seien nicht zulässig. Der VCS bemängelt in seiner Beschwerdereplik vom 30. September 2016, die Vorinstanz bringe nicht vor, welche Rügen ausserhalb des umweltrechtlichen Kontextes liegen würden (Rz. 6). Wie im Folgenden deutlich wird, stehen im vorliegenden Fall sämtliche Rügen des VCS in einem umweltrechtlichen Kontext, weshalb in casu auf eine - vermutlich ohnehin nicht schlüssige - Unterscheidung in planungsrechtliche und umweltrechtliche Rügen verzichtet werden kann. Offen gelassen werden kann daher auch die Frage, ob durch diese Differenzierung in der Legitimationsfrage überhaupt etwas gewonnen wäre. Auf die Beschwerde des VCS ist vollumfänglich einzutreten.
- 2.4.2 Der VCS rügt zunächst verschiedene Fehler im Planungsverfahren. So sei der strittige Gestaltungsplan nicht durch den Gemeinderat als Planungsbehörde, sondern durch ein von der Coop Genossenschaft (Coop Immobilien AG) und der Genossenschaft Migros Aare beauftragtes Ingenieurbüro erarbeitet worden. Dieses Büro habe auch den Raumplanungsbericht erstellt. Gemäss Art. 47 Abs. 1 RPV und § 9 Abs. 2 PBG sei die Berichterstattung aber Sache des Gemeinderates als zuständige Behörde und nicht eines von Dritten beauftragten Privaten. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sei die zuständige Behörde oder ein von ihr beauftragtes Organ der Gemeinde zur Erstellung des Berichts zuständig.
- 2.4.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterstellt dem VCS in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016, den Planungsvorgang als solches zu verkennen: Bei einer «projektbezogenen Sondernutzungsplanung» handle es sich immer um einen «partnerschaftlichen iterativen Prozess, welcher regelmässig durch den Grundeigentümer angestossen und im Zusammenwirken von Gemeinde, Kanton, Ortsplaner und Grundeigentümer vorangetrieben wird». Dieses Zusammenwirken ändere selbstverständlich nichts an den gesetzlichen Zuständigkeiten; Planungsbehörde ist und bleibe der Gemeinderat, der diese Funktion im strittigen Verfahren auch vollumfänglich wahrgenommen habe.

- 2.4.4 Auch die Coop Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare (im Folgenden Coop und Migros genannt) weisen in ihrer (gemeinsamen) Stellungnahme vom 29. Juni 2016 darauf hin, dass das Gestaltungsplanverfahren - anders als das «gewöhnliche» Nutzungsplanverfahren - in der Regel vom Grundeigentümer angestossen werde, die Planungsbehörde aber von Beginn an in den Prozess involviert sei, um unnötigen Leerlauf zu vermeiden. Dieses Vorgehen stehe systembedingt unter dem Vorbehalt einer abschliessenden Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnisnahme der Einsprachen durch die Planungsbehörde. Die Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit, die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens, die öffentliche Auflage wie auch die Beschlussfassung liege alleine in der Kompetenz des Gemeinderates. Eine gesetzliche Grundlage wonach zwingend der Gemeinderat den Auftrag für die Planungsarbeiten erteilen müsse, bestehe weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Die Objektivität des Planungsberichts sei schliesslich Teil der regierungsrätlichen Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit der Planung (Stellungnahme zur Einsprache des VCS an den Gemeinderat von Egerkingen vom 28. Mai 2015, Rz. 2, S. 3).
- 2.4.5 In seiner Beschwerdereplik vom 30. September 2016 hält der VCS an seiner Rüge eines rechtsverletzenden Planungsberichts fest (Rz. 9 - 18). Zusammenfassend stellt sich der VCS auf den Standpunkt: «Ein ... im Auftrag und auf Kosten der Grundeigentümer erstellter und entsprechend parteigebundener Planungsbericht wird nicht bloss deswegen zu einem den Anforderungen von Art. 47 RPV entsprechenden amtlichen Dokument der Gemeinde, weil er formal Bestandteil der Verabschiedung der Planung zur öffentlichen Auflage durch den Gemeinderat war» (Rz. 17).
- 2.4.6 Die Vorinstanz nimmt in ihrer Duplik vom 23. Dezember 2016 zur Replik Stellung (Rz. 5 ff.). Der VCS verkenne, dass ein Planerlassverfahren kein kontradiktorisches «JEKAMI»-Verfahren sei. Die Zusammenarbeit von Planungsbehörde (Gemeinderat und Planungskommission) und dem Investor im Zusammenhang mit einer projektbezogenen Sondernutzungsplanung auf das gemeinsame Ziel einer genehmigungsfähigen Planung hin sei «planerische Normalität».
- 2.4.7 Die Rüge des VCS ist unbegründet. Ein Gestaltungsplan, unabhängig ob dieser freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erarbeitet wird, stammt in der Regel aus der Feder des Bauherrn bzw. Grundeigentümers. Spätestens mit dem Auflagebeschluss (§ 15 PBG) macht sich der Gemeinderat die (bislang private) Planung zu eigen. Üblich ist zudem die gegenseitige Absprache der Beteiligten (u.a. Grundeigentümer, Bauherr, Investor, Gemeinderat etc.) im Hinblick auf eine rechtzeitige Abstimmung der Planung mit den öffentlichen Interessen der Gemeinde. Im Rahmen einer allfälligen Einsprachebehandlung beurteilt der Gemeinderat alsdann die von ihm zuvor zur Auflage beschlossene Planung im Lichte der von den Einsprechern geltend gemachten Einwände. Mag eine grössere Kommune selbst über das Know-how und die Ressourcen zur Erarbeitung einer Nutzungsplanung verfügen, so ist dies bei den Gemeinden, nota bene auch den grösseren, im Kanton Solothurn nicht der Fall; diese wird daher grundsätzlich die Nutzungsplanung externalisieren, wobei u.a. die Erarbeitung des «Pflichtenhefts», die Begleitung der Externen und die Beschlussfassung selbstverständlich Sache der zuständigen Planungsbehörde, sprich des Gemeinderates, ist. Diesem Umstand trägt auch § 74 PBG betreffend die Planungskosten (u.a. die Genehmigungskosten) Rechnung: So trägt die Kosten der Ortsplanung grundsätzlich die Gemeinde (Abs. 1); diese kann aber die Kosten von (...) Gestaltungsplänen auf die interessierten Grundeigentümer verteilen (Abs. 2). Diese Regelung ist Ausdruck des «Verursacherprinzips» und spiegelt die Interessenlage wieder, wonach die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans meist von (privaten) Interessen ausgelöst wird. Sofern und soweit der VCS also rügt, der Gestaltungsplan sei unzulässigerweise nicht von der Planungsbehörde selbst ausgearbeitet worden, ist seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

- 2.4.8 Der VCS rügt insbesondere, dass der Planungsbericht über weite Strecken eine Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsberichtes sei. Wohl habe der Planungsbericht nach Art. 47 RPV aufzuzeigen, wie die Planung der Umweltschutzgesetzgebung genüge, er müsse dies aber objektiv und neutral tun und dürfe nicht einfach die Behauptungen der gesuchstellenden Parteien übernehmen. Erstaunlicherweise - so der VCS - äussere sich der Vorprüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 11. April 2014 gar nicht zu diesem Thema.
- 2.4.9 Die Einwohnergemeinde Egerkingen beurteilt den Einwand des VCS als «einigermassen absurd»: Die strittige Sondernutzungsplanung beziehe sich auf ein bereits bestehendes Einkaufszentrum, weshalb die rein raumplanungsrechtlichen Aspekte von eher untergeordneter Bedeutung seien (wiewohl sich der Bericht gleichwohl ausführlich zu diesen Aspekten äussere). Die Planung werfe primär umweltrechtliche Fragen auf, weshalb diese Aspekte auch im Raumplanungsbericht entsprechend Raum einnehmen. Der VCS beschränke sich zudem auf die Behauptung, der Raumplanungsbericht sei ungenügend, ohne allerdings aufzuzeigen, inwiefern der Raumplanungsbericht ungenügend (im Sinne von unvollständig oder fehlerhaft) sei. Auf die Rüge sei daher mangels hinreichender Substantiierung gar nicht einzutreten.
- 2.4.10 Migros und Coop haben bereits im Einspracheverfahren zu dieser Rüge Stellung genommen (vgl. Verweis in der Stellungnahme an das Bau- und Justizdepartement, Rz. 5, S. 3). Darin weisen auch sie darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren um eine Arrondierung innerhalb des bereits bestehenden, realisierten Gestaltungsplangebiets gehe. Die noch offenen raumplanerischen Fragen ergäben sich somit aus der umweltrechtlichen Beurteilung. Das Amt für Raumplanung habe denn auch ohne weiteres gestützt auf den Raumplanungsbericht die Vorprüfung der Planung durchführen können und der VCS führe auch nicht aus, wieso der Raumplanungsbericht unvollständig sein soll.
- 2.4.11 Die Rüge des VCS betreffend Raumplanungsbericht ist eine zweifache: Zum einen vernachlässige der Bericht die raumplanungsrechtlichen Aspekte indem er sich einseitig auf umweltrechtliche Aspekte fokussiere, zudem sei er - nota bene durch die selbe Verfasserin - «copy & paste» aus dem Umweltverträglichkeitsbericht übernommen worden. Die Rüge(n) des VCS ist (sind) unberechtigt: Der besagte Raumplanungsbericht behandelt sehr wohl die relevanten Aspekte der Raumplanung (Kapitel 5: Standort und Zonenkonformität, Kapitel 6: Vorhaben, Kapitel 7: Auswirkungen des Projekts und Kapitel 8: Mitwirkung) und verweist betreffend die umweltrechtlichen Aspekte auf den Umweltverträglichkeitsbericht. Teilweise identisch ist - konsequenterweise - die Schilderung der Fakten, was aber dem Verfasser der beiden Berichte nicht ernstlich vorgehalten werden kann. Zudem ist der Vorinstanz und den Beschwerdegegnerinnen zuzustimmen, dass mit dem strittigen Plan, der nota bene im Zusammenhang mit dem Ausbau eines bestehenden Einkaufszentrums steht, nicht primär planungsrechtliche, sondern umweltrechtliche Aspekte im Vordergrund stehen, womit letztere folgerichtig im Bericht auch im Zentrum stehen. Die Beschwerde des VCS ist somit auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.
- 2.4.12 Im Weiteren rügt der VCS eine Verletzung des Koordinationsgebots, indem die - aus Sicht VCS ungenügende - Verkehrserschliessung nicht zusammen mit dem Gestaltungsplan Gäupark geregelt werde (Ziff. 2.3 der einlässlichen Beschwerdebegründung vom 1. April 2016). Die Verkehrserschliessung werde wohl separat beplant, aufgrund der fehlenden zeitlichen Abstimmung sei aber auf die geplante Inbetriebnahme des erweiterten Einkaufszentrums Gäupark die Verkehrsanbindung noch nicht verbessert. Darunter werde auch der Busverkehr, und damit die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs generell, leiden. Aus Sicht des VCS genüge - entgegen dem Raumplanungsbericht - eine Regelung der finanziellen Beteiligung der Verursacher des Mehrverkehrs

nicht. Aus seiner Sicht müssten «auf jeden Fall zuerst die notwendigen verkehrslenkenden und verkehrsbeschränkenden Massnahmen (...) verbindlich und lenkungswirksam angeordnet werden, weil nur dann der von der Erweiterung induzierte Verkehr im für eine hinreichende Erschliessung nötigen Ausmass beschränkt würde» (a.a.O., Rz. 41).

- 2.4.13 Die Vorinstanz hat im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 anerkannt, dass das übergeordnete Verkehrsnetz an einzelnen Punkten, namentlich am Kreisel Hausimoll, mitunter an die Kapazitätsgrenze stösst (Ziff. 3, Rz. 28). Allerdings beurteile sowohl die Eigentümerschaft wie auch das Amt für Raumplanung die Verkehrssituation im Bereich «Gäupark» als komplex. Die Situation lasse sich nicht allein auf den «Gäupark» zurückführen, sondern müsse gesamtheitlich beurteilt werden: Dazu gehöre der Miteinbezug des geplanten Ausbaus der Autobahn A1 auf sechs Spuren zwischen Härkingen und Luterbach (Auflage des Ausführungsprojekts voraussichtlich im Frühling 2018), die damit verbundene Anpassung des Autobahnanschlusses Egerkingen, die Anpassungen und Kapazitätserhöhungen am Kantonsstrassennetz und den Gemeindestrassen sowie schlussendlich die Situation am Kreisel Hausimoll selbst. Auf Kantonsebene würden derzeit verschiedene Lösungsansätze betreffend Kreisel Hausimoll geprüft, wobei noch keine definitive Lösung vorliege. Den Ausbau des Kreisels Hausimoll der übergeordneten Verkehrsplanung vorzuziehen, werde aber weder von der Gemeinde noch vom Amt für Raumplanung als zweckmässig beurteilt. Vielmehr sei der Ausbau des Kreisels auf die noch in Abklärung befindlichen Bedürfnisse des übergeordneten Strassennetzes abzustimmen. Dieses Zuwarten stehe dem Vorhaben auch nicht entgegen, «da dieses auch ohne diese Anpassungen als hinreichend erschlossen gelten kann». Im Hinblick auf die Bestimmung von § 113 PBG hätten der Kanton Solothurn, die Gemeinde Egerkingen und die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 am 18. Januar 2016 eine Vereinbarung betreffend Ausbau des Hausimoll-Kreisels und des (benachbarten) Kantonsstrassenabschnittes abgeschlossen, welche die Finanzierung des besagten Ausbaus, soweit er auf den «Gäupark» zurückzuführen sei, sicherstelle.
- 2.4.14 In ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016 führt die Vorinstanz ergänzend aus, dass die mitunter festzustellende Überlastung des übergeordneten Strassennetzes im Einzugsgebiet des «Gäuparks» ein überlokales Phänomen sei und ganzheitlich, unter Miteinbezug des Kantonsstrassennetzes und der Autobahnen A1 und A2, gelöst werden müsse. Aus diesem Grund sei auch bereits im Jahr 2012 ein Projektausschuss mit Vertretern aller Beteiligten (Bund, Kanton und Gemeinden) gebildet worden, welcher die Koordination der Ausbaupläne geradezu beispielhaft sicherstelle (Ziff. 3, Rz. 25 ff.). Was die bestehende Erschliessung des «Gäuparks» anbelangt, so entspreche diese ab Kreisel Hausimoll dem rechtsgültigen Erschliessungsplan, womit den erschliessungstechnischen Vorschriften gemäss § 26 des Zonenreglements Genüge getan werde.
- 2.4.15 Coop und Migros verweisen in diesem Punkt in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 auf die besagte Vernehmlassung der Vorinstanz (Rz. 5).
- 2.4.16 Der VCS hält in seiner Beschwerdereplik vom 30. September 2016 an seiner Rüge fest (Rz. 34 ff., insbesondere Rz. 36). Die Vorinstanz verweist in ihrer Duplik auf die Ausführungen im strittigen Einsprachebeschluss (Rz. 26 ff.) und der Vernehmlassung (Rz. 25 ff.).
- 2.4.17 Die Verkehrserschliessung rund um den «Gäupark» muss in der Tat als «vielschichtig» bezeichnet werden: So sind - status quo - zwar verschiedentlich Überlastungen der Strassen, insbesondere des Hausimollkreisels, im Einzugsgebiet des «Gäuparks» festzustellen, diese lassen sich aber weder alleine auf den Betrieb des Einkaufszentrums zurückführen noch lassen sich diese von den Betreibern des Einkaufszentrums im Alleingang beheben. Niemand wird ernstlich behaupten wollen, dass der Betrieb einer publikumsintensiven Einrichtung (PE) nicht mit einer massgeblichen Beanspruchung der zu-

und wegführenden Strassen verbunden ist; im konkreten Kontext wird die Situation allerdings durch das unmittelbare Nebeneinander von Bundes-, Kantons- und Gemeindestrassen akzentuiert. In dieser Konstellation kann die Lösung bestehender Verkehrsprobleme nicht allein dem Betreiber einer publikumsintensiven Einrichtung überlassen werden, eine solche ist nur im zielgerichteten Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere der Strasseneigentümer, möglich. Dem Betreiber einer PE kommt dann lediglich (aber immerhin) die Rolle zu, sich im Rahmen von § 113 PBG als überdurchschnittlicher (Mit-)Verursacher an den Kosten für den Ausbau einer Kantonsstrasse zu beteiligen. Die Coop Genossenschaft und die Genossenschaft Migros Aare haben denn auch, im Wissen um den vom Ausbau des Gäuparks verursachten Mehrverkehr, mit dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), und der Einwohnergemeinde Egerkingen eine Vereinbarung abgeschlossen, die deren Kostenbeteiligung am Ausbau der Kantonsstrasse beim Verkehrsknoten Hausimoll regelt (Vereinbarung vom 18. Januar 2016). In der Präambel wird ausgeführt: «Die definitive Verkehrsplanung inkl. Kostenschätzung liegt noch nicht vor. Der neue Gestaltungsplan für die Erweiterung des Einkaufszentrums kann nur genehmigt werden, wenn die ausreichende Erschliessung gewährleistet ist. Eine Erschliessungslösung unabhängig von der übergelagerten Planung wäre aber unzweckmässig. Damit der Gestaltungsplan vor der Projektierung und Realisierung der übergeordneten Erschliessung genehmigt werden kann, soll bereits heute die Kostenfrage im Zusammenhang mit dem Kreiselausbau (inkl. Streckenabschnitt Kantonsstrasse) geklärt werden» (Ziff. I.1, Abs. 4, S. 2). In diesem Sinne haben sich die beiden Genossenschaften verpflichtet, sich «nach Massgabe des vom Einkaufszentrum Gäupark verursachten Verkehrsaufkommens an den Gesamtkosten (Planungs- und Baukosten) für den Ausbau des Kreises Hausimoll und dem allfälligen Ausbau der Gäustrasse zwischen Hausimollkreisel und Autobahn» zu beteiligen (Ziff. II.1.1, S. 3). Das massgebliche Verkehrsaufkommen soll - nach Ausbau des Gäuparks - anhand einer repräsentativen Verkehrszählung erhoben werden (Ziff. II.1.2, S. 3).

- 2.4.18 Der VCS will das mit der geplanten Erweiterung einhergehende Verkehrsaufkommen qua Verkehrsbeschränkung und -lenkung regeln, womit im Ergebnis auf einen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (weitgehend) verzichtet werden kann (a.a.O., Rz. 42 e contrario). Die Beschränkung von Parkplätzen bzw. deren Bewirtschaftung sind Emissionsbegrenzungsmassnahmen (vgl. BGer 1C_405/2012 vom 12. September 2013, E. 2.5, im Zusammenhang mit Massnahmenplänen), was weiter unten zu beurteilen sein wird.
- 2.4.19 Der VCS sieht - neben seinen grundsätzlichen Einwänden (s. Ziff. 2.4.18 hiavor) - durch das gestaffelte Vorgehen (Ausbau des Gäuparks vor Ausbau der Verkehrsinfrastruktur) das Koordinationsgebot verletzt, indem nicht eine einzige Behörde alle relevanten Aspekte koordiniert, aufeinander abstimmt und gemeinsam öffentlich auflegt (a.a.O., Rz. 42). Zudem verlange - so der VCS - der strittige Ausbau des Gäuparks nach einem Ausbau der (umliegenden) Erschliessungsanlagen. Es gehe somit nicht an, diese Verfahren getrennt und zeitlich gestaffelt durchzuführen mit dem Risiko, dass der Ausbau des Einkaufszentrums unter Umständen Jahre vor dem notwendigen Ausbau der Erschliessungsanlagen erfolge. Diese beiden Verfahren müssten koordiniert werden, ansonsten bestehe die Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Widersprüchliche Entscheide seien aber willkürlich.
- 2.4.20 Die Vorinstanz verweist diesbezüglich auf den im Jahr 2012 gebildeten Projektausschuss mit Vertretern des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), des AVT und des Amtes für Raumplanung (beide Kanton), der Einwohnergemeinde Egerkingen und der Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) unter Führung des Bau- und Justizdepartements (BJD). Aus Sicht der Vorinstanz ist somit die Koordination «geradezu beispielhaft» sichergestellt (Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016, Rz. 26 in fine). Sie vertritt zudem die Auffassung, dass das Zuwarten mit dem Ausbau der Verkehrsinfra-

struktur dem Ausbau des Gäuparks nicht entgegenstehe, sei dieser doch heute schon hinreichend erschlossen (Einspracheentscheid vom 16. Februar 2016, Rz. 28).

- 2.4.21 Im Weiteren verweist die Vorinstanz betreffend die bestehende Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) darauf, dass die Erschliessung des Gäuparks ab dem Kreisel Hausimoll dem rechtsgültigen Erschliessungsplan entspreche und damit auch den erschliessungstechnischen Vorschriften von § 26 des Zonenreglements (Beschwerdevernehmlassung, Rz. 34 und Einspracheentscheid, Rz. 41 ff.).
- 2.4.22 Die Argumentation der Vorinstanz überzeugt über weite Teile. Nicht ganz schlüssig ist die Behauptung, der Gäupark (inkl. Ausbau) wäre auch ohne Ausbau der angrenzenden Erschliessung (z.B. Kreisel Hausimoll) hinreichend erschlossen, steht diese Aussage doch im Widerspruch mit der besagten Vereinbarung betreffend Ausbau Hausimollkreisel und Kantonsstrassenabschnitt, welche in der Präambel auch stipuliert, «der geplante Ausbau des Gäuparks bringt zusätzliches Verkehrsaufkommen. Der heute als einspuriger Kreisel ausgebildete Verkehrsknoten Hausimoll ist regelmässig überlastet und muss ausgebaut werden». Zudem wird in der Präambel auf § 113 PBG verwiesen; eine Bestimmung, welche einen direkten Konnex zwischen Ausbau einer Kantonsstrasse und Bauvorhaben verlangt. Schlüssig ist allerdings der Hinweis der Vorinstanz, wonach die erforderlichen Anpassungsarbeiten am Kreisel Hausimoll mit den übrigen - nicht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gäupark stehenden - Ausbauarbeiten zu koordinieren sind (zeitlich und inhaltlich), alles andere wäre eine Ressourcenverschwendung. Durch dieses Vorgehen werden sowohl widersprüchliche als auch willkürliche Entscheide betreffend Ausbau der bestehenden Erschliessung verhindert. Im Gegenteil: Diese Entscheide können nur so auf die Ansprüche aller Beteiligten (Bund, Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer) abgestimmt werden. Somit wird gerade durch dieses gestaffelte Vorgehen ein möglichst widerspruchsloser, sprich in sich stimmiger Ausbau der Erschliessungsanlagen rund um den Gäupark ermöglicht. Die diesbezügliche Rüge des VCS ist als unbegründet abzuweisen.
- 2.4.23 Der VCS rügt zudem, der Nichteinbezug der unmittelbar benachbarten Ladengeschäfte, welche ebenfalls über die Hausimollstrasse an das Verkehrsnetz angeschlossen seien, sei nicht nachvollziehbar (einlässliche Beschwerdebegründung, Rz. 43).
- 2.4.24 Diese Rüge wurde von der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 16. Februar 2016 mit Hinweis auf den fehlenden funktionalen Zusammenhang zwischen diesen Geschäften und dem Gäupark abgewiesen. Dem Umstand, dass auch diese Geschäfte über den Kreisel Hausimoll erschlossen werden, werde dadurch Rechnung getragen, als dass auch der von diesen Geschäften induzierte Verkehr in die umweltrechtliche Beurteilung (UVB) aufgenommen worden sei. Der VCS sieht in diesem Vorgehen allerdings einen Verstoss gegen Art. 8 USG, wonach Einwirkungen sowohl einzeln wie auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind.
- 2.4.25 Coop und Migros stellen sich in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 auf den Standpunkt, der vom VCS verlangte Miteinbezug der unmittelbar benachbarten Ladengeschäfte sei unnötig, besteht doch zwischen diesen Geschäften und dem Gäupark kein funktionaler Zusammenhang. Aufgrund der gemeinsamen Erschliessung der Geschäfte über den Kreisel Hausimoll seien die Geschäfte freiwillig im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) berücksichtigt worden (Rz. 8 Abs. 2). Das Koordinationsgebot gemäss Art. 8 USG verlange nicht die «raumplanerische» Einbindung benachbarter, völlig selbstständiger Liegenschaften in einen Gestaltungsplanperimeter. Diese wäre raumplanerisch auch verfehlt, hegten doch diese selbst keine Bauabsichten und seien am Gestaltungsplan Gäupark nicht interessiert.

- 2.4.26 Die Bestimmung eines Gestaltungsplanperimeters ist nicht immer offensichtlich. Häufig ergibt sich der Perimeter aus dem Zweck des Gestaltungsplans selbst. Die Grenzziehung ist naturgemäss auch für den Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften wesentlich. Allfällige Einschränkungen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters qua Sonderbauvorschriften gelten ausserhalb des Perimeters naturgemäss nicht, mit dem Resultat, dass diese Gebiete - abhängig von der Art und dem Mass der Einschränkungen - einen gewissen «Ausweichdruck» erfahren. Werden zum Beispiel die Parkplätze innerhalb des Perimeters bewirtschaftet, jene ausserhalb aber nicht, so werden die nicht-bewirtschafteten Parkplätze erfahrungsgemäss auch von «Fremdparkierern» genutzt. Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht erkennbar, unter welchem Titel die Geschäfte Dritter, vom Gäupark organisatorisch unabhängig, in den Gestaltungsplan «Gäupark 2014» hätten miteinbezogen werden müssen bzw. können. Diese Ladenlokale sind nicht Teil des Gäuparks und somit auch nicht von der Gestaltungsplanpflicht erfasst. Zudem wurden durch den freiwilligen Miteinbezug dieser Ladenlokale in den Umweltverträglichkeitsbericht im Ergebnis die umweltrechtlichen Konsequenzen dieser Lokale dem Gäupark zugeschrieben, was aufgrund der Unmöglichkeit die Immissionen (zumindest empirisch) einer oder vereinzelter Quellen zuzuordnen, folgerichtig scheint und Art. 8 USG entspricht. In der Konsequenz trägt allerdings mit diesem Vorgehen der Gäupark die immissionsbedingten Konsequenzen aus diesem Miteinbezug Dritter.
- 2.4.27 Die entsprechende Rüge des VCS erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.
- 2.5 Der VCS rügt einerseits eine ungenügende Erschliessung bezüglich motorisiertem Individualverkehr und Langsamverkehr, andererseits eine ungenügende Koordination der Erschliessungsfragen rund um den Gäupark als auch in einem weiteren Umkreis (vgl. Ziff. 2.4.12 hiervor). In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen gemäss Ziff. 2.4.22 hiervor verwiesen werden. Die Vorinstanz verweist in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016 auf die Behandlung des Geschäfts in der Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW), insbesondere in der Sitzung vom 24. August 2012. Der VCS dagegen wendet ein, die KABUW sei gemäss Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) gar nicht zuständig (einlässlich Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 46).
- 2.5.1 Die Vorinstanz sieht durch die Behandlung des Projekts Gäupark in der KABUW, welche kantonsweit für die Koordination des Vorhabens mit den Verkehrsprojekten auf dem übergeordneten Strassennetz zuständig sei, die Anforderungen von Art. 25a RPG erfüllt. «Die Koordination des strittigen Planungsvorhabens mit den Projektarbeiten zur Bewältigung der Verkehrsproblematik auf dem übergeordneten Strassennetz ist somit unter allen Titeln sichergestellt» (Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016, Rz. 28).
- 2.5.2 An ihrer Sitzung vom 24. August 2012 hat die KABUW, nota bene in Abwesenheit der Amtsvorsteher von Amt für Raumplanung sowie Amt für Verkehr und Tiefbau, sich über die Projektentwicklung Gäupark orientieren lassen (Traktandum 2). Gemäss Protokoll wurde anlässlich dieser Sitzung allerdings lediglich der Geltungsbereich von UVB und Gestaltungsplan diskutiert, nicht aber die Abstimmung von lokaler und regionaler Verkehrsplanung. Es ist denn auch nicht die KABUW, welche die Koordination der Verkehrsplanungen übernimmt, sondern das Amt für Verkehr und Tiefbau selbst.
- 2.5.3 Der VCS sieht sich bezüglich dem Projekt «Industriestrasse/Unterführungsstrasse» in seiner Behauptung betreffend fehlender Koordination bestätigt. Wohl werde im Projekt dem Langsamverkehr Beachtung geschenkt, was aber von Interessenvertretern

des motorisierten Individualverkehrs im Einspracheverfahren bekämpft werde (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 50). «Die notwendigen Verbesserungen auf diesen Zufahrtsachsen zum Gäupark sind also überhaupt nicht gesichert; es drohen widersprüchliche Entscheide» (a.a.O., Rz. 50 in fine).

- 2.5.4 Der erwähnte Erschliessungsplan wurde in der Zwischenzeit vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2016/2096 vom 28. November 2016). Der Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Anders als vom VCS insinuiert, erhoben Anstösser, und nicht Interessenvertreter des motorisierten Individualverkehrs, gegen den Plan Einsprache. Die vom VCS kolportierte Befürchtung widersprüchlicher Entscheide hat sich also nicht bewahrheitet.
- 2.5.5 Der VCS rügt, der UVB sei durch die Umweltschutzfachstelle am 11. April 2014 nur vorläufig beurteilt worden. Damit fehle aber die gesetzlich vorgesehene Prüfung des UVB durch die kantonale Behörde. Eine bloss vorläufige Prüfung genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. «Die UVB-Beurteilung hätte deshalb ... vor der Neuauflage des Vorhabens aktualisiert werden müssen. Zumindest hätte dies während des Einsprachverfahrens unter Gewährung des rechtlichen Gehörs nachgeholt werden müssen» (a.a.O., Rz. 54; Beschwerdereplik vom 30. September 2016, Rz. 56).
- 2.5.6 Die Vorinstanz hat im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 geltend gemacht, für den kommunalen Planungsbeschluss bilde praxisgemäss die vorläufige Beurteilung des AfU eine hinreichende Grundlage. Eine definitive Beurteilung erfolge erst im Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat (Rz. 32). In ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016 verweist sie auf den Entscheid und hält fest, dass eine allenfalls fehlende Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom Regierungsrat einzuholen sei.
- 2.5.7 Migros und Coop weisen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 darauf hin, dass die «definitive» Beurteilung eines Vorhabens durch die Umweltschutzfachstelle zuhanden des Regierungsrats in jedem Fall erst nach der Planaufgabe und in Kenntnis allfälliger Einsprachen erfolge (Rz. 12). Daher seien die Erkenntnisse aus der vorläufigen Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 11. April 2014 auch in die definitive Fassung des UVB vom 7. Oktober 2014 eingeflossen.
- 2.5.8 In der Tat wird die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle erst nach der Auflage des UVB und in Kenntnis allfälliger Einsprachen erstellt. Hinsichtlich des ursprünglichen UVB ist indessen die vorläufige Beurteilung des AfU bereits definitiv. Die definitive Beurteilung (mit Datum vom 14. September 2017) unterstützt alsdann den Regierungsrat bei der fachlichen Beurteilung von Beschwerden bzw. bei der Genehmigung eines entsprechenden Gestaltungsplans. In diesem Sinne ist die definitive Beurteilung auch einer kontradiktorischen Diskussion entzogen, eine Vernehmlassung dazu wird nicht durchgeführt.
- 2.5.9 Die Rüge des VCS, wonach die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Umweltberichtes durch die kantonale Umweltschutzfachstelle nicht erfolgt sei, erweist sich somit als unbegründet. Auf die besagte definitive Beurteilung des Umweltberichts wird an anderer Stelle noch einzugehen sein.
- 2.6 Zudem rügt der VCS, dass das Amt für Raumplanung die Auflageakten bloss fernmündlich freigegeben habe, obwohl es im Vorprüfungsbericht eine Nachkontrolle verlangt hatte (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 59 ff.; Beschwerdereplik vom 30. September 2016, Rz. 57).
- 2.6.1 Die Vorinstanz hat im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 auf eine telefonische Zustimmung des Amtes für Raumplanung zur Planaufgabe hingewiesen (Rz. 33).

- 2.6.2 Migros und Coop machen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 geltend, die im Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung verlangte Nachkontrolle sei für die Kontrolle der zeichnerischen Darstellung der Pläne und deren Übereinstimmung mit dem Text bestimmt gewesen. Rechtlich sei eine solche Nachkontrolle nicht vorgeschrieben, sie diene lediglich dazu, dass im Regierungsratsbeschluss keine Fehler korrigiert werden müssten (Rz. 13).
- 2.6.3 Im Vorprüfungsbericht vom 11. April 2014 findet sich unter dem Titel «Weiteres Vorgehen» der Passus: «Die Auflageakten sind uns vor dem öffentlichen Auflageverfahren zu einer kurzen Nachkontrolle einzureichen». Eine gesetzliche Vorgabe zu einer solchen Nachkontrolle existiert nicht. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung des Amtes für Raumplanung, um Fehler in den Auflageplänen zu vermeiden, die anschliessend nur mit erheblichem Aufwand korrigiert werden können (§ 18 Abs. 3 PBG). Dass eine informelle Nachkontrolle auch informell bestätigt werden kann, scheint offensichtlich.
- 2.6.4 Die entsprechende Rüge des VCS ist als unbegründet abzuweisen.
- 2.7 Materiell rügt der VCS die folgenden Punkte: (1) Planungsrechtliche Grundlagen, (2) Umweltrechtliche Grundlagen, (3) Erschliessung und (4) Luftreinhaltung. Die Vorinstanz folge - so die grundsätzliche Kritik - im strittigen Beschluss einseitig der Argumentation der Bauherrschaft, ohne sich mit der Kritik des VCS auseinanderzusetzen. Darin sieht dieser eine Bestätigung für seine Rüge betreffend Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens und der verfassungswidrigen Vorbefassung. Auf diese Kritik soll - mit Verweis auf das vorstehend Ausgeführte - an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.
- 2.8 Der VCS sieht die Voraussetzungen gemäss § 26 des Zonenreglements für eine publikumsintensive Anlage nicht erfüllt. Der Gäupark sei für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr ungenügend erschlossen. Der Gestaltungsplan sei somit nicht «rahmennutzungsplankonform» und könne daher nicht genehmigt werden (einlässliche Beschwerdebegründung vom 1. April 2016, Rz. 65 f.). Er verweist dazu auf die weiteren Ausführungen (Rz. 66).
- 2.8.1 Die Vorinstanz verweist in ihrer Beschwerdevernehmlassung auf Rz. 34 f. des strittigen Beschlusses. Das Vorhaben sei gut erschlossen und genüge auch den übrigen Voraussetzungen von § 26 des Zonenreglements. Zudem handle es sich bei § 26 des Zonenreglements um eine kommunale Norm, welche der Gemeinde einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum zugestehe, in welchen die Genehmigungsbehörde nicht ohne Not eingreifen dürfe.
- 2.8.2 Coop und Migros verweisen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 auf den strittigen Beschluss der Vorinstanz sowie deren Beschwerdevernehmlassung (Rz. 14).
- 2.8.3 Im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 (Rz. 34 f.) verweist die Vorinstanz auf die Festsetzung des «Gäuparks» als Einkaufszentrum/Fachmarkt. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (genehmigt mit RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014) sei das Areal, das vorliegend beplant wird, der Zone für publikumsintensive Anlagen (ZPA) gemäss § 26 des Zonenreglements zugewiesen worden. Diese Zone bezwecke den Betrieb von grossen Einkaufszentren, Fachmärkten, Dienstleistungszentren und Freizeitanlagen, welche durch ihren Betrieb grosse Kundenströme verursachten und aufgrund ihrer Lage für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr gut erschlossen seien. Das strittige Vorhaben entspreche damit den planungsrechtlichen Vorgaben und sei zonenkonform (Beschluss vom 16. Februar 2016, Rz. 35).

- 2.8.4 Bereits im Richtplan 2000 war der Gäupark als bestehendes Einkaufszentrum mit geplanter Erweiterung festgesetzt. In der Anpassung und Fortschreibung der Richtplanung 2005 (Stand Januar 2006) wurden in Punkt SW-5.2.4 neu Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen definiert: «a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten. b. Nähe zu Nutzern / Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Langsamverkehrs (LV) und des öffentlichen Verkehrs (ÖV). c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil / Zusatzbelastung Verkehr und Luft). d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: ÖV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (in der Regel VSS Güteklasse B)». Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Entwurf für die öffentliche Auflage 2015 (06/2015), inzwischen beschlossen mit RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017) wurde unter dem Titel «Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung» (S-3.4) ausgeführt: «Aufgrund von Bundesgerichtsurteilen wird für den Kanton Solothurn die ÖV-Erschliessungskategorie C als angemessen beurteilt» (Einwendungsbericht vom 21. November 2016, S. 13).
- 2.8.5 Die Gemeinde hat das Areal des Gäuparks im Nutzungsplan entsprechend umgesetzt. Im besagten Genehmigungs-RRB vom 29. April 2014 (Nr. 2014/808) war der Gäupark kein Thema. Die Planung wurde somit vom Regierungsrat gesamthaft als recht- und zweckmässig beurteilt. Eine konkrete Beurteilung der Erschliessungssituation war damals (abstrakt) weder erforderlich, noch möglich. Damit ist aber auch gesagt, dass weder aus der Festsetzung im Richtplan, noch aus der Zonenzuweisung im Nutzungsplan allein geschlossen werden kann, dass die konkreten Anforderungen an die Erschliessung eines Ausbaus in casu erfüllt sind. Dieser Nachweis hat im Rahmen dieses Gestaltungsplanverfahrens zu erfolgen. Dies wird im Folgenden - anhand der Einwände des VCS - im Einzelnen zu prüfen sein. Die erwähnten planungsrechtlichen Grundlagen liegen aber vor und sind selbst rechtskräftig.
- 2.8.6 Die grundsätzliche Zugehörigkeit zur Zone für publikumsintensive Anlagen und Zonenkonformität des Vorhabens stehen fest. Die entsprechende Rüge des VCS ist als unbegründet abzuweisen.
- 2.9 Was den motorisierten Individualverkehr (MIV) anbelangt, so verweist der VCS auf seine Rüge betreffend Verletzung des Koordinationsgebots gemäss Art. 25a RPG. Es sei nicht damit getan, dass die Vorinstanz in Rz. 42 des strittigen Beschlusses geltend mache, das koordinierte Vorgehen sei bereits durch die besagte finanzielle Vereinbarung gewährleistet.
- 2.9.1 Die Vorinstanz verweist in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 2016 darauf, dass es sich bei der Kapazitätsproblematik um ein überlokales Problem handle, welches unter Einbezug der eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden angegangen werden müsse und auch angegangen werde. Die Vereinbarung 2015/2016 bilde einen Teilaspekt dieser gesamtheitlichen Problemlösung.
- 2.9.2 Unter den Parteien ist grundsätzlich unbestritten, dass der Kreisel Hausimoll bereits heute überlastet ist. Im strittigen Beschluss hat die Vorinstanz dazu ausgeführt (Rz. 41): «(...) Die Problematik lässt sich jedoch nicht punktuell lösen, sondern muss im Gesamtkontext mit dem übergeordneten Strassennetz angegangen werden. Diese Planung wurde vom AVT im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 auf sechs Spuren bereits angestossen. (...) Die Überlastung des Hausimoll-Kreisels ist nicht ständiger Natur,

sondern primär in Verkehrsspitzen problematisch, insbesondere während der Mittagszeit und während der Abendspitzen, namentlich am Donnerstagabend (Abendverkauf) und am Samstag. (...)». Es ist schlüssig, dass die Art und Weise eines - grundsätzlich unbestrittenen - Ausbaus der Strasseninfrastruktur von der Gemeinde «gesamtheitlich» angegangen wird. Wohl liegt der Gäupark grundsätzlich an einem verkehrsgünstigen Ort (Autobahnknoten und SBB-Bahnhof liegen nahe) was allerdings auch einen erheblichen Abstimmungsbedarf mit den jeweiligen Betreibern mit sich bringt. Dieser ergibt sich aus den verschiedenen, nicht zwingend übereinstimmenden, Bedürfnissen aller Beteiligter (Bund mit ASTRA und Bundesamt für Verkehr [BAV], Kanton, Gemeinde und Privaten). Diese Bedürfnisse nicht aufeinander abzustimmen, würde gerade erst zu den - vom VCS befürchteten - widersprüchlichen Ergebnissen führen. Aus der grundsätzlich verkehrstechnisch günstigen Lage, der Festsetzung im Richtplan und der Zuordnung einer entsprechenden Zone im Nutzungsplan ergibt sich noch nicht zwangsläufig, dass sämtlich Prämissen in situ gegeben sind, diese sind aber grundsätzlich vor Ort umsetzbar. Ob die erforderlichen planungsrechtlichen (und umweltrechtlichen) Grundlagen (Prämissen) im konkreten Fall vorliegen, wird im Folgenden zu prüfen sein.

- 2.9.3 Der VCS rügt zweierlei: (1) die fehlende Koordination gemäss Art. 25a RPG und (2) eine ungenügende Erschliessung des Gäuparks, insbesondere bezüglich Kreisel Hausimoll. Die erste Rüge wurde bereits als unberechtigt beurteilt. Eine ungenügende Erschliessung im planungsrechtlichen Sinne liegt nicht vor, auch nicht für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Wohl ist der Kreisel Hausimoll in seinem heutigen Ausbau zu Spitzenzeiten überlastet («Der heute als einspuriger Kreisel ausgebildete Verkehrsknoten Hausimoll ist regelmässig überlastet und muss ausgebaut werden», Vereinbarung Hausimollkreisel und Kantonsstrassenabschnitt vom 18. Januar 2016, Ziff. I.1 Abs. 2). Allerdings haben sich Migros und Coop im Rahmen der besagten Vereinbarung bereit erklärt, sich an den Kosten des Ausbaus der Kantonsstrasse (inkl. Planungskosten) beim Verkehrsknoten Hausimoll zu beteiligen. Diese Vereinbarung erfolgte ausdrücklich im Hinblick auf den geplanten Ausbau des Gäuparks. Somit ist gewährleistet, dass Migros und Coop als Betreiber des Gäuparks den Ausbau der von ihnen (mit-)benutzten Verkehrsanlage mitfinanzieren (vgl. dazu auch § 113 Abs. 2 PBG). Dass dieser Ausbau mit den anderen Beteiligten koordiniert werden muss, wurde bereits gesagt. Bis dahin gilt kein genereller Baustopp. Da der Strassenausbau unabhängig vom Ausbau des Gäuparks im Rahmen des geplanten 6-Spur-Autobahnausbaus Härkingen-Luterbach wegen der Überlastung der Verkehrssituation zwischen Kreisel Hausimoll und dem Autobahnanschluss Egerkingen erfolgt, ist eine «gesamtheitliche Betrachtung» erforderlich. Da derzeit ein Ausbau der un- und mittelbaren Erschliessung des Gäuparks in Planung ist, dieser Ausbau zwar unabhängig vom geplanten Ausbau des Gäuparks erfolgt, aber nicht ohne dessen Berücksichtigung erfolgen kann, ist die heutige Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) aus planungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, womit die entsprechende Rüge des VCS als unbegründet abzuweisen ist.
- 2.10 Was die Erschliessung des Gäuparks mit dem öffentlichen Verkehr anbelangt, fehlen dem VCS qualitative und quantitative Vorgaben im Gestaltungsplan. § 14 der Sonderbauvorschriften verpflichtete die Eigentümer lediglich zur Erstellung und zum Unterhalt einer Bushaltestelle an der Hausimollstrasse (einlässliche Beschwerdebegründung vom 1. April 2016, Rz. 72). Die aktuelle ÖV-Erschliessung sei «absolut ungenügend» (a.a.O., Rz. 73). Nur gerade die südwestlichste Ecke des Areals Gäupark (Gäupark West, «Mellitta»-Gebäude) sei der Erschliessungsklasse C zuzuordnen, der Grosseanteil des Areals liege in der zweitschlechtesten Klasse D (mit Hinweis auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 7. Oktober 2014, S. 14). Im Vorprüfungsbericht sei explizit verlangt worden, dass zwischen dem Bahnhof Egerkingen und dem Gäupark eine Busverbindung eingerichtet werde, was aber keinen Niederschlag in den Sonderbauvorschriften gefunden habe. Zudem werde die Realisierbarkeit des in § 14 der Sonderbauvorschriften vorgesehenen Anschlusses im Vorprüfungsbericht kritisch beurteilt. Der

kantonale Richtplan verlange für ein Projekt wie das vorliegende eine ÖV-Erschliessung mit der Güteklasse B. Die Güteklasse C sei ungenügend.

- 2.10.1 Die Vorinstanz verweist in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016 auf die Erwägungen im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 (Rz. 43 ff.). Darin nimmt sie Bezug auf eine Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde Egerkingen sowie Coop und Migros vom 5. Mai 2014 betreffend Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. Diese sei integrierender Bestandteil des Gestaltungsplans (SBV). Darin habe sich die Eigentümerschaft des Gäuparks verpflichtet, an der Hausimollstrasse eine Bushaltestelle zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Mit der westseitigen Anbindung an die Bahnhofstrasse erhalte das Vorhaben die VSS-Güteklasse C, womit die Anbindung des Gäuparks an den öffentlichen Verkehr sichergestellt sei. Der Richtplan verlange zudem nicht zwingend, sondern nur in der Regel nach einer VSS-Güteklasse B.
- 2.10.2 Migros und Coop verweisen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 auf den Umstand, dass im primär ländlich geprägten Kanton Solothurn die sehr hohen Anforderungen der Güteklasse B nur an wenigen Orten durchsetzbar seien. Zudem sei vor allem die ÖV-Erschliessung am Ausgangsort relevant für die Wahl des Verkehrsmittels (Rz. 18). Auch die Eigentümerinnen des Gäuparks verweisen auf die verbindliche Regelung in § 14 der Sonderbauvorschriften, wonach der Gäupark unter Kostenbeteiligung der Eigentümerinnen an das regionale Busnetz anzuschliessen ist. Zudem werde die ÖV-Erschliessung durch den verbindlich im Gestaltungsplan geregelten Fussgängerzugang auf der Westseite des Gäupark-Gebäudes «Melitta» verbessert. Dadurch werde die Erreichbarkeit des Gäuparks vom Bahnhof Egerkingen (neu als ÖV-Drehscheibe; Massnahme Agglomerationsprogramm AareLand) verbessert und die ÖV-Erschliessungsgüteklasse C erreicht. Es verstehe sich von selbst, dass nicht sämtliche Eingänge rund um das Einkaufszentrum dieselbe ÖV-Güteklasse erreichen müssten (Rz. 20).
- 2.10.3 Aus Sicht des VCS (Beschwerdereplik vom 30. September 2016, Rz. 60), sei es aber gerade nicht selbstverständlich, wenn nur ein kleiner Teil eines Einkaufszentrums in der verlangten ÖV-Güteklasse liege und allein deshalb der gesamte Einkaufskomplex einer höheren Güteklasse zugeschlagen werde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsse die Erschliessung eines Einkaufszentrums attraktiv sein. Mit einer bloss formalen Erfüllung einer - ohnehin ungenügenden - Erschliessungsklasse an einer Ecke des Gestaltungsplanperimeters sei aber die ÖV-Erschliessung für das ganze Gebiet gerade nicht attraktiv.
- 2.10.4 Die definitive Beurteilung des Gestaltungsplans Gäupark 2014 durch die Umweltschutzfachstelle vom 14. September 2017 hält unter dem Titel «Verkehr, Verkehrsgrundlage» fest, dass der heutige Anteil des ÖV von 10.6 % am Model-Split (Verteilung des gesamten Verkehrs auf verschiedene Verkehrsmittel) infolge der vorgesehenen Verbesserungen (ÖV-Drehscheibe Bahnhof Egerkingen, Umbau Melitta-Gebäude auf der Westseite für einen besseren Zugang von der Bahnhofseite, neue Langsamverkehrsachsen) nicht abnehmen, umgekehrt der Anteil des motorisierten Individualverkehrs also auch nach dem Ausbau nicht zunehmen werde (Ziff. 3.2).
- 2.10.5 Der Richtplan verlangt als Standortkriterium für publikumsintensive Anlagen: «ÖV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (in der Regel VSS-Güteklasse B)» (RRB Nr. 2005/1600 vom 12. Juli 2005). Dabei ist zu beachten, dass der Gäupark in Egerkingen seit vielen Jahren rechtskräftig im Richtplan als Standort für eine publikumsintensive Anlage festgesetzt ist (vgl. RRB Nr. 2010/2393 vom 14. Dezember 2010). Heute geht es also nicht mehr darum, die Festlegung des Standorts im Lichte der einschlägigen Kriterien im Richtplan zu hinterfragen (Standortkriterien für Neuansiedlung publikumsintensiver Anlagen im neuen Richtplan, genehmigt

mit RRB Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017, in Kapitel S-3.3). Die rechtskräftige Festlegung im Richtplan darf im Rahmen der anstehenden Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung des Gestaltungsplans Gäupark vielmehr vorausgesetzt werden. Zu beachten ist zudem, dass im Einwendungsbericht vom 21. November 2016 zum Entwurf für die öffentliche Auflage 2015 (06/2015) im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans zum Kapitel «Einkaufs- und Dienstleistungszentren von regionaler Bedeutung (S-3.4)» festgehalten wurde: «(...) Aufgrund von Bundesgerichtsurteilen wird für den Kanton Solothurn die ÖV-Erschliessungsklasse C als angemessen beurteilt. Die Feinerschliessung ist nicht Gegenstand des Richtplans, sondern im Nutzungsplanverfahren festzulegen. (...)» (S. 13). Gemäss Geoinformationssystem des Kantons Solothurn kommt dem westlichen Teil des Gäuparks (Melitta-Gebäude) die ÖV-Erschliessungsgüte C zu, dem übrigen Areal D1 (<https://www.so.ch/?id=12565>, zuletzt besucht am 12. September 2017). Dass der Gäupark im Richtplan als publikumsintensive Anlage rechtskräftig festgesetzt wurde ist unbestritten. Dass der Gäupark mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wohl erweitert, aber nicht neu errichtet werden soll, ist ebenfalls unbestritten. Grundlage für die Bestimmung der ÖV-Güteklasse war die VSS-Norm SN 640 290 aus dem Jahre 1993, welche aber in der Zwischenzeit nicht mehr in Kraft steht (dazu hinten mehr). Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) verwendet für die Bestimmung der ÖV-Güteklassen eine eigene, auf der ausser Kraft gesetzten Norm SN 640 290 basierende, Berechnungsmethode (vgl. Grundlagenbericht für die Beurteilung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung vom 11.2011, aktualisiert 02.2017). Das ARE berechnet die ÖV-Güteklasse (schematisch) mit folgenden Parametern: (1) Art des Verkehrsmittels, (2) Kursintervall, (A) Haltestellekategorie, (B) Distanz zur Haltestelle (Ziff. 5, S. 7). Die Zahlen basieren dabei auf dem HABAS-Fahrplan und werden automatisch berechnet (Ziff. 2, S. 4, Ziff. 4, S. 5). Die aktuellen Geodaten lassen sich im Internet im Web-GIS ARE einsehen (www.map.are.admin.ch). Der Gäupark weist die ÖV-Güteklasse ARE von C (Melitta-Gebäude) bzw. D auf. Im Kanton Solothurn weisen gemäss erwähntem Geoinformationssystem des Kantons - mit wenigen Ausnahmen - nur die drei Zentren der Städte Grenchen, Solothurn und Olten die ÖV-Güteklasse A auf. Auch im System ARE ist die Situation vergleichbar. Aus diesem Grund ist gemäss dem besagten Einwendungsbericht zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans zu erwarten, dass für den Kanton Solothurn ausserhalb der drei Städte grundsätzlich die ÖV-Erschliessungsklasse C angemessen ist. Aus diesem Grund ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie im Einspracheentscheid darauf hinweist, dass der Richtplan 2000 mit der Wortwahl «in der Regel» zum Ausdruck bringen wollte, dass aus sachlichen Gründen von der Regel abgewichen werden darf (Rz. 45). Auch ist Migros und Coop zuzustimmen, wenn sie geltend machen, nicht nur die ÖV-Erschliessung am Zielort, sondern auch am Ausgangsort sei massgebend für die Wahl des Verkehrsmittels (Stellungnahme vom 29. Juni 2016, Rz. 24). Damit der Gäupark vom Ausbau des Bahnhofs Egerkingen zur Verkehrsdrehscheibe profitieren kann, wird dessen Zugänglichkeit von Westen, also vom Bahnhof aus, für Benutzer des ÖV mit dem neuen Gestaltungsplan deutlich verbessert. Durch diese Verbesserung steigt einerseits die Attraktivität des Gäuparks für die Benutzer des öffentlichen Verkehrs, andererseits bekommt auch die in diesem Bereich bereits bestehende Erschliessungsgüte C eine andere Bedeutung: Heute befindet sich an dieser Stelle kein angemessener bzw. attraktiver Zugang zum Gäupark. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan besteht nunmehr die Voraussetzung, dass im Bereich Gäupark West eine angemessene und attraktive Eingangssituation ins Areal geschaffen wird. Damit kommt dem mit dem ÖV am besten erreichbaren Arealteil eine prominentere Bedeutung zu als heute. Dass nun aber alle Bereiche eines weitläufigen Einkaufszentrums mit derselben Erschliessungsgüte durch den ÖV erschlossen sein müssen, kann weder den Richtplanvorgaben entnommen werden, noch ergibt sich diese Prämisse aus Gründen der Recht- oder Zweckmässigkeit. Die arealinterne Erschliessung erfolgt mit arealinternen Mitteln und nicht qua öffentlichem Verkehr. Wichtig ist die Attraktivität der Erreichbarkeit eines Einkaufszentrums qua öffentlichem Verkehr von aussen. Ein grösseres Gebiet, wie der

Gäupark, wird von aussen per se über seine Ecken und Ränder erschlossen. Es versteht sich, dass der «Ankunftspunkt» prominent sein muss («Eingangstor»). Ist ein solches «Eingangstor» aber gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, so kann die ÖV-Erschliessung als «attraktiv» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt werden.

- 2.10.6 Der VCS wendet nun ein, massgeblich sei einzig der aktuelle rechtskräftige Richtplan. Auch sei offen, ob eine solche Abschwächung der ÖV-Erschliessungsanforderungen von den Bundesbehörden akzeptiert werde (Stellungnahme vom 16. März 2017, Rz. 19 ff.).
- 2.10.7 Die Festsetzung des Gäuparks im Richtplan 2000 ist rechtskräftig; darauf muss an vorliegender Stelle nicht weiter eingegangen werden. Wie es sich mit neuen Festsetzungen von neuen publikumsintensiven Einrichtungen verhält (z.B. dem Kofmehlareal) ist eine andere Sache. Deren Neuansiedlung hat sich an den Standortkriterien des neuen Richtplans zu orientieren.
- 2.10.8 Die Rüge des VCS, der Gestaltungsplanperimeter sei ungenügend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, muss daher als unbegründet abgewiesen werden.
- 2.11 Der VCS rügt zudem, die Erschliessung für den Langsamverkehr sei ungenügend (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 89 ff). Im Einspracheverfahren hatte er verlangt, dass die im Vorprüfungsbericht vom 11. April 2014 geforderten Verbesserungen für den Langsamverkehr in die Sonderbauvorschriften als Bedingung für die Erteilung der Bewilligung aufgenommen würden (Beschluss vom 16. Februar 2016, Rz. 48).
- 2.11.1 Die Vorinstanz verweist im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 auf § 15 der Sonderbauvorschriften, wonach in unmittelbarer Nähe der Eingänge für Fussgänger gedeckte Abstellplätze für Velos und Mofas erstellt werden müssen (Rz. 50). Zudem werde im Gestaltungsplan dargestellt, dass der südwestliche Teil des Gäuparks West mit einer Fussgängerverbindung an die Bahnhofstrasse angebunden werden müsse. Coop und Migros hätten sich in der Vereinbarung vom 5. Mai 2014 gegenüber der Einwohnergemeinde verpflichtet, «eine einladende, sichere und gut ausgeleuchtete Langsamverkehr-Verbindungsachse vom Gäupark-Areal zur Bahnhofstrasse zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben» (Ziff. 2.2).
- 2.11.2 Coop und Migros verweisen in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2016 darauf, dass die Massnahme Lu-6 (Ausbau einer attraktiven und sicheren Langsamverkehrsachse zwischen Bahnhofstrasse und dem Gäupark) vom Gemeinderat verbindlich in den Genehmigungsbeschluss integriert worden sei. Die Attraktivierung der bereits bestehenden Fussgängerverbindung erfolge mit dem Umbau des Gäuparks.
- 2.11.3 Das Amt für Raumplanung (ARP) hatte bereits im Vorprüfungsbericht vom 11. April 2014, im Zusammenhang mit der ÖV-Erschliessung angeregt, dass auf der westlichen Seite des Melitta-Gebäudes ein Eingangsportal zum Bahnhof Egerkingen hin eingerichtet wird (S. 4 f.). Unter dem Titel «Langsamverkehr» hat das ARP festgestellt, «das ganze Gestaltungsplanareal, inkl. Hausimollstrasse, Verkehrsknoten und Zufahrtsachsen, ist für den Langsamverkehr unattraktiv» (S. 5). Es verlangte (1) Radstreifen entlang der Hausimollstrasse, (2) Verbesserung der Attraktivität und der Sicherheit der kurzen Fusswege zwischen den Bushaltestellen beim Kreisel Hausimoll und den Gäupark-Eingangsportalen und (3) eine klarere Kennzeichnung der Fusswege und Abgrenzung von den MIV-Fahrbereichen. Auch verlangte das ARP eine Anpassung der Legende des Gestaltungsplans, welche im Auflageplan umgesetzt wurde. Gegen Norden / Egerkingen Dorf wurde eine bessere LV-Verbindung (insbesondere die Querung der Kantonsstrasse) gefordert. Schliesslich verlangte das ARP die (sichere) Befahrbarkeit der Hausi-

mollstrasse in beide Richtungen (mit Hinweis auf § 12 SBV). Auch diese Forderung scheint erfüllt, verlangt doch § 12 SBV lediglich, dass die Hausimollstrasse «für den Motorfahrzeugverkehr» als Einbahnstrasse zu betreiben ist.

- 2.11.4 Die Kritik des VCS, nicht einmal innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sei eine attraktive Wegführung für den Langsamverkehr geregelt und verbindlich festgelegt, stimmt mit den Beobachtungen des ARP im Rahmen der Vorprüfung im Jahr 2014 weitgehend überein. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters scheint es allerdings in einem Plan mit dem Massstab 1:1'000 nicht zielführend, eine sichere und attraktive Fussgänger- und Velofahrerverbindung darzustellen. Auch einer entsprechenden Festlegung in den Sonderbauvorschriften käme aufgrund fehlender Justiziabilität eine bloss programmatische Bedeutung zu. Die arealinterne Erschliessung für Fussgänger und Velofahrer kann in der seitens VCS und ARP gewünschten (und auch wünschbaren) Verbindlichkeit in einem Gestaltungsplan nicht zweckmässig dargestellt werden. Dies gilt nota bene erst recht für Langsamverkehrsverbindungen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters (z.B. in Richtung Egerkingen Dorf). Diese Verbindungen werden zusammen mit dem Strassenausbau festgelegt und sind somit mit diesem abzustimmen. Diese Aufgabe kann nicht den Eigentümern des Gäuparks auferlegt werden. Dem Zwischenfazit des VCS, wonach der Gestaltungsplan infolge ungenügender Erschliessung und der damit verbundenen Verletzung des raumplanungsrechtlichen Abstimmungsgebots nicht genehmigt werden könne (Rz. 94), ist demnach nicht zu folgen.
- 2.11.5 In Zusammenhang mit der Neugestaltung des Autobahnanschlusses Egerkingen wurden alternative Veloführungen und Ergänzungen im Langsamverkehrsnetz im Raum Egerkingen geprüft. Als Erweiterung der LV-Verbindung Egerkingen - Härkingen (Bestandteil Agglomerationsprogramm AareLand 2. Generation) sieht die aktuelle Planung eine Nord-Süd Verbindung zwischen der Kantonsstrasse H5 und der genannten Verbindung zwischen Egerkingen und Härkingen vor. Die Linienführung der neuen LV-Verbindung ist entlang der Autobahn und somit östlich des Gäupark-Areals vorgesehen. Mit dieser LV-Netzerweiterung wird der Gäupark sowohl von der ÖV-Drehscheibe Egerkingen, von Härkingen (Dorf und Gewerbegebiet) wie auch von Egerkingen sehr gut erschlossen werden.
- 2.11.6 Was die Langsamverkehrerschliessung anbelangt, erweist sich der vorgelegte Gestaltungsplan im Sinne der obigen Erwägungen als recht- und zweckmässig und die entsprechenden Rügen des VCS sind als unbegründet abzuweisen.
- 2.12 Luftreinhaltung
- 2.12.1 Der VCS macht geltend, weder die Vorinstanz im Einspracheentscheid noch die kantonale Umweltschutzfachstelle würden sich bei der Beurteilung des UVB mit der massgeblichen umweltrechtlichen Ausgangslage vertieft auseinandersetzen. Nach seiner Auffassung stellen alle Bauten mit den unterirdischen Parkplätzen stationäre Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1), die oberirdischen Parkplätze und Zufahrten Verkehrsanlagen gemäss Art. 2 Abs. 3 LRV dar. Der Gäupark stelle insgesamt eine einheitliche Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG dar, deren Einwirkungen gesamtheitlich beurteilt werden müssten. Es gelte die Gesamtanlage und nicht nur die Erweiterung als neue Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 4 LRV, und dies ohne Bestandesgarantie. Diese Rechtslage werde verkannt. Der UVB vergleiche lediglich den Ist-Zustand 2013 mit den Verhältnissen 2018 ohne und mit der geplanten Erweiterung. Der VCS ist der Meinung, dass die Verhältnisse im Jahr 2018 auch ohne den gesamten Gäupark, also nicht nur ohne die geplanten Erweiterungen, sondern auch ohne die bestehenden Anlagen, hätten in die Beurteilung aufgenommen werden müssen. Der UVB sei - so der VCS - widersprüchlich, bezeichne er doch einerseits den

auf die Erweiterung zurückzuführenden Mehrverkehr als neu, andererseits das gesamte Areal einschliesslich der bestehenden Einrichtungen als Gegenstand des UVB. Diese Gesamtbetrachtung werde aber letztlich nicht vorgenommen. Auch die vorläufige Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle setze sich nicht mit Art. 2 Abs. 4 LRV auseinander (Rz. 97). Aus Sicht des VCS sei der Gäupark ein «überdurchschnittlicher Emittent, der massgeblich zur hohen Luftbelastung in der Region beiträgt» (einzulässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 98 in fine).

- 2.12.2 Gemäss VCS hätte der Kanton Solothurn bereits im Jahre 2013 einen neuen Massnahmenplan vorlegen müssen. Der bestehende kantonale Luftmassnahmenplan 2008 sei daher offensichtlich ungenügend. Die mit der Erweiterung des Gäuparks verbundene Mehrbelastung der Luft präjudiziere in unzulässiger Weise die - aus seiner Sicht - revisionsbedürftige Massnahmenplanung.
- 2.12.3 Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 16. Februar 2016 auf die Massnahmenpläne bei Luftverunreinigungen gemäss Art. 44a USG hingewiesen. Der aktuelle Luftmassnahmenplan 2018 (LMP 2018) enthalte aber keine Massnahme für publikums-(verkehrs-)intensive Anlagen (Rz. 56 f.).
- 2.12.4 Die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 14. September 2017 hält in Ziff. 4, S. 9, zur Stickstoffdioxidbelastungen zunächst fest, die Ausgangslage im UVB sei korrekt dargestellt; das Gäupark-Areal befinde sich in einem Gebiet, das mehrheitlich durch stark befahrene Strassen und Industrieanlagen geprägt sei, weshalb das Areal in einem lufthygienisch stark belasteten Gebiet liege. Die Stickstoffdioxidbelastung entlang der Hauptverkehrsachsen werde über dem Jahresgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäss LRV liegen. Im Jahr 2016 habe der Jahresmittelwert beim Passivsammler am Standort Gäupark für den Schadstoff Stickstoffdioxid bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit deutlich über dem Jahresgrenzwert gelegen. Eine klare Tendenz sei in den Jahren ab 2006 bis heute nicht erkennbar. Die Jahresmittelwerte würden stagnieren bzw. leicht sinken. Aufgrund der Motorenentwicklung (technisch bedingte Minderemissionen) wären sinkende Jahresmittelwerte zu erwarten, was aber aufgrund der Emissionen des häufigen Stop-and-Go-Verkehrs infolge der sehr hohen Auslastung von Strasse und Knoten (Kreisel Hausimoll) kompensiert werde. Die automatische Messstation an der Industriestrasse zeige in derselben Zeitspanne wesentlich tiefere Werte (zwischen 28 und $34 \mu\text{g}/\text{m}^3$), dies da der Standort der Station weit weniger vom Verkehr des Gäuparks beeinflusst sei, als der Standort auf dem Gäupark-Areal selbst. In den nächstgelegenen Wohngebieten dürften aufgrund ihrer Entfernung zu den stark befahrenen Strassen die NO_2 -Jahresmittelwerte im Bereich des Grenzwertes oder knapp darunterliegen.
- 2.12.5 Was den Feinstaub anbelangt, so die Umweltschutzfachstelle, wird der Jahresgrenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am Standort der automatischen Messstation an der Industriestrasse seit dem Jahr 2010 eingehalten (2016: $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Da der Verkehr an diesem Standort - wie bereits erwähnt - nur zu einem geringen Teil vom Gäupark beeinflusst wird, dürfte - so die Umweltschutzfachstelle - der Jahresmittelwert auf dem Areal des Gäuparks näher beim Grenzwert liegen. Beim Feinstaub sei die Tendenz seit dem Jahr 2012 stagnierend. Wohl hätten sich die «innermotorischen» Feinstaub-Immissionen aufgrund der verbesserten Motorenteknologie stark reduziert, die «aussermotorischen» Feinstaub-Immissionen durch Abrieb und Aufwirbelung seien allerdings konstant geblieben, so dass dieser Anteil an der Feinstaub-Immission an Bedeutung gewonnen habe. Die Umweltschutzfachstelle kommt bezüglich der zukünftigen Schadstoffimmissionen zum Schluss, dass im Jahre 2020 die Stickstoffbelastungen auf dem Gäuparkareal auch ohne die geplante Erweiterung deutlich über dem Jahresgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen werden (rund $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Beim Feinstaub (PM10) lägen die Jahresmittelwerte innerhalb

des Areal (knapp) unter dem Grenzwert ($20 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und ohne die geplante Erweiterung lägen die entsprechenden Werte klar darunter (Ziff. 4.1.1 in fine).

- 2.12.6 Zur grundsätzlichen Frage des VCS, ob mit der Erweiterung des Gäuparks das gesamte Einkaufszentrum als neue Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 3 LRV zu gelten hat oder nur die Erweiterung selbst, sind folgende Anmerkungen zu machen: Der VCS selbst bestätigt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verkehrsaufkommen des gesamten Gäuparks, inklusive der bestehenden Einrichtungen berücksichtigt (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 97; UVB, Ziff. 6.1.4.1, S. 32). Vor diesem Hintergrund vergleicht der UVB (a.a.O.) die Schadstoffimmissionen von drei Zuständen (1. Ist-Zustand 2013 [bestehender Gäupark], 2. Zustand 2018 ohne die geplante Erweiterung, 3. Zustand 2018 mit der geplanten Erweiterung). Der VCS macht geltend, der Ausgangszustand 2018 müsste jener ohne Gäupark überhaupt sein (a.a.O., Rz. 97). Im Ergebnis müsste also der Zustand 2018 mit der geplanten Erweiterung mit dem Zustand auf der «grünen Wiese» verglichen werden, um das Ausmass der Veränderung der Luftschadstoffbelastung korrekt darzustellen. Würde als Referenz der Ist-Zustand 2013 in den Vergleich aufgenommen, so stehe der Ist-Zustand quasi unter Besitzstandsschutz; damit werde die behauptete «Gesamtbeurteilung» im Ergebnis gar nicht vorgenommen. Diese Behauptung greift zu kurz: Im Rahmen der im UVB angestellten Vergleiche (vgl. Tab. 6-1 - 6-4, S. 35) werden die Schadstoffe für die drei Vergleichszustände in absoluten Zahlen (kg/Jahr) angegeben. Erst in Tab. 6-5 («Entwicklung der strassennahen NO_2 -Immissionen in der Umgebung des Gäuparks») werden zwischen den drei Vergleichszuständen die Differenzen (Δ) gebildet, werden also die Immissionszunahmen mit und ohne Erweiterung mit dem bestehenden Gäupark verglichen, der Ist-Zustand 2013 somit «herausgerechnet». Dies ist nicht zu beanstanden, da die Beurteilung der Schadstoffimmissionen unter Bezug von absoluten Werten (kg/Jahr, $\mu\text{g}/\text{m}^3$) erfolgt.
- 2.12.7 Vor diesem Hintergrund ist der UVB gerade nicht mangelhaft und die entsprechende Rüge des VCS als unberechtigt abzuweisen.
- 2.13 Der VCS rügt angesichts der erheblichen Luftschadstoffemissionen des Gäuparks eine ungenügende Massnahmenplanung im Bereich des Gestaltungsplanperimeters (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 106). Wirksam seien im konkreten Fall nicht die einzelnen Massnahmen, sondern ein Massnahmenbündel.
- 2.13.1 Die Vorinstanz sieht im Gäupark keinen überdurchschnittlichen Emittenten, weshalb aus ihrer Sicht verschärfte Emissionsbegrenzungen, welche alleine auf den Gäupark abzielen, rechts- und lastenungleich und überdies wirkungslos und damit unverhältnismässig wären.
- 2.13.2 Migros und Coop verweisen im Zusammenhang mit den vom VCS verlangten Massnahmen auf Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomie: Kurzum verhalte sich der Mensch nur begrenzt rational. Dieses irrationale Verhaltensmuster müsse bei der Beurteilung der Wirksamkeit von verkehrslenkenden Massnahmen berücksichtigt werden («Massnahmen, die ohne Berücksichtigung des menschlichen Verhaltens angeordnet werden, laufen Gefahr, keine oder nicht die intendierte Wirkung zu erzielen (...)», Stellungnahme vom 29. Juni 2016, Rz. 41).
- 2.13.3 Die Vorinstanz hat bereits verschiedene Massnahmen, welche die verkehrsbedingten Emissionen begrenzen, in die Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans aufgenommen (§§ 13 -15): (1) maximal 1'800 Parkplätze, (2) Parkleitsystem für das gesamte Areal, (3) Vorgaben für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und (4) gedeckte Abstellplätze für Velos und Mofas.

- 2.13.4 Die Umweltschutzfachstelle beurteilt den Gäupark als überdurchschnittlichen Emittenten (definitive Beurteilung vom 14. September 2017, Ziff. 4.2.2; S. 11). Sie prüft daher, ob weitere effektive und effiziente Massnahmen zur lufthygienischen Entlastung der Region beitragen können (Prüfung von neun weiteren möglichen Massnahmen, a.a.O., Ziff. 4.3, S. 12 ff.). Sie stützt sich dabei auf die Publikation «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei Verkehrsintensiven Einrichtungen (VE), Beilage 3: Wirkungsanalyse» der Ernst Basler + Partner AG im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Raumentwicklung, 2012.
- 2.13.5 Die Umweltschutzfachstelle schlägt vor, dass der Regierungsrat weitere Einschränkungen des Nutzungsmasses prüft (Definitive Beurteilung vom 14. September 2017, Ziff. 4.2.3, S. 12). Der Regierungsrat auferlegt sich aber im Lichte von § 18 Abs. 2 und 3 PBG bei der Prüfung von Gestaltungsplänen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit praxismässig eine grosse Zurückhaltung bei der Änderung von vorgelegten Planungen, liegt doch die Planungsautonomie grundsätzlich bei der Gemeinde (§ 14 PBG) und der Regierungsrat korrigiert nur offensichtliche Mängel oder Planungsfehler. Im Sinne des Antrags 1 nun in das Nutzungsmass einzugreifen, ginge vor diesem Hintergrund zu weit. Der Regierungsrat ist Genehmigungs- und nicht planende Behörde. Die Prüfung ergibt somit, dass keine weiteren Einschränkungen des Nutzungsmasses anzuordnen sind.
- 2.13.6 Die Umweltschutzfachstelle regt zudem an, dass der Betreiber alle drei Jahre mittels Erhebung durch ein unabhängiges Fachbüro den Nachweis gegenüber der Gemeinde zu erbringen hat, dass der Anteil der Kunden, die den öffentlichen Verkehr oder den Langsamverkehr nutzen, mindestens 10 % beträgt. Werde dieser Wert unterschritten, so hätten die Betreiber Massnahmen zu ergreifen, um diesen Wert zu erreichen. Dies ist nicht justiziabel, wird und kann doch Art und Umfang zwecks Erreichung des Modalsplits von 10 % heute nicht verbindlich geregelt werden. Auf die Anordnung einer zwangsweisen Erhebung des Modalsplits im Rahmen einer Plangenehmigung soll verzichtet werden, es versteht sich aber, dass die Erhebung dieser Information eigentlich im ureigenen Interesse der Betreiber des Gäuparks liegen sollte.
- 2.13.7 Im Weiteren beantragt die Umweltschutzfachstelle, die Bewirtschaftung der Parkplätze zu Spitzenzeiten (Antrag 3). Dies vor dem Hintergrund, dass nach einer Erweiterung des Gäuparks und vor dem Ausbau der Erschliessung (siehe vorne), der bereits heute zu den Spitzenzeiten (Donnerstagabend und Samstag) feststellbare Stop-and-Go-Verkehr zunehmen werde (Stau), während der Verkehr ausserhalb dieser Zeiten reibungslos funktionieren wird. Mit der vorgeschlagenen Massnahme soll daher primär die Luftbelastung zu Spitzenzeiten durch den Stop-and-Go-Verkehr reduziert werden. Mit der Parkplatzbewirtschaftung wird ein Anreiz gesetzt, die Einkäufe ausserhalb der Spitzenzeiten zu tätigen oder aber mit dem öffentlichen Verkehr bzw. dem Velo anzureisen.
- 2.13.8 Die Parkraumbewirtschaftung war bereits in der Vereinbarung zwischen Gäu Park AG und VCS vom 23. April 2003 ein Thema (Ziff. 1.3). In der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Egerkingen sowie Migros und Coop vom 18. Januar 2016 wurde die Parkraumbewirtschaftung wiederum thematisiert. In der besagten Vereinbarung wurde die Ausgangslage betreffend ÖV-Erschliessung wie folgt beschrieben: «Am 23. April 2003, anlässlich der Erweiterung Gäupark Süd, beschlossen die Parteien als Massnahme zur Verbesserung des ÖV-Verkehrs, auf dem Areal eine Parkplatzbewirtschaftung durchzuführen. Die Bewirtschaftung sollte gleichzeitig sämtliche Parkplätze des Areals erfassen und eingeführt werden, sobald die Eigentümerin des Gäuparks Ost aufgrund eines Ausbautvorhabens hierzu verpflichtet werden kann (was bisher nicht eintrat). Die Vereinbarung ist auf 10 Jahre befristet. Sie begann mit der Eröffnung des Gäuparks Süd am 1. Dezember 2004 und endete am 2. Dezember 2014» (Ziff. 1.2).

- 2.13.9 Auch der VCS beantragt mit der vorliegenden Beschwerde die Bewirtschaftung der Parkplätze, und zwar ab der ersten Minute (Beschwerde vom 4. März 2016, Rechtsbegehren 4.2.3, vgl. Ziff. 4.2.3 hiervor).
- 2.13.10 Der Hinweis von Migros und Coop auf die Irrationalität menschlichen Handelns (zumindest als Teilnehmer des motorisierten Individualverkehrs) stimmt einerseits pessimistisch, ist andererseits aber auch nicht zutreffend. Das Verhalten eines Individuums wird ökonomisch sehr wohl rational bestimmt, allerdings erweist sich seine Preissensibilität gegenüber einer Parkplatzabgabe als relativ hoch. Im Jargon des Ökonomen verhält sich der MIV-Teilnehmer gegenüber Parkplatzgebühren weitgehend «unelastisch», d.h. bis zu einer gewissen Höhe ist die Lenkungsfunktion gering. Umgekehrt setzt ab einer gewissen Höhe durchaus ein Lenkungseffekt ein, indem der MIV-Teilnehmer nicht mehr bereit ist, die (hohe) Parkplatzgebühr für einen «spontanen» Besuch aufzubringen, während der entschlossene Käufer ohne weiteres bereit ist, die Gebühr in die ohnehin geplanten Ausgaben einzurechnen. Eine so verstandene Parkplatzbewirtschaftung ist einerseits dazu geeignet, die Luftemissionen zu Spitzenzeiten zu reduzieren, andererseits ist eine solche Massnahme auch für den Betreiber eines Einkaufszentrums verhältnismässig, lässt sich diese doch mit geringem technischen Aufwand umsetzen, ist einfach kommunizierbar und wird die «ernsthaften» Käufer nicht von einem Besuch des Zentrums abhalten (die «spontanen» Besucher demgegenüber schon). In diesem Sinne sind die Sonderbauvorschriften in § 13 mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: «Die Parkplätze innerhalb des Geltungsbereichs sind am Donnerstagabend (ab 17.00 Uhr) und am Samstag (während der gesamten Öffnungszeit) zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung hat ab der ersten Minute zu erfolgen und die Gebühr für die erste Stunde hat mindestens Fr. 2.00 zu betragen. Eine degressive Gebührengestaltung für die weitere Parkplatznutzung in Fr. 0.50/Stunde-Schritten ist zulässig. Die Parkplatzgebühr darf den Parkplatzbenutzenden nicht zurückerstattet werden».
- 2.13.11 Die vom VCS verlangte generelle Parkplatzbewirtschaftung ab der ersten Minute erweist sich aber aus Gründen der Luftbelastung nicht als erforderlich und das entsprechende Begehren des VCS ist abzuweisen.
- 2.14 Der VCS fordert die Einrichtung eines Hauslieferdienstes (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Ziff. 3.5.8. Rz. 159 ff.). Die Vorinstanz habe diese Forderung aufgrund unbelegter Behauptungen von Migros und Coop ohne weitere Auseinandersetzung mit seinen Argumenten oder der von ihm zitierten Rechtslage abgewiesen (a.a.O., Rz. 159).
- 2.14.1 Die Vorinstanz ist im strittigen Beschluss der Darlegung von Migros und Coop gefolgt, wonach kundenseitig kein Bedürfnis nach einem solchen Dienst bestehe (Beschluss vom 16. Februar 2016, Rz. 74). Zudem weise der Dienst bezüglich Emissionsbegrenzung höchstens eine geringe Wirkung auf.
- 2.14.2 Migros und Coop vertreten die Auffassung, dass Hauslieferdienste mit Motorfahrzeugen - wenn überhaupt - nur eine geringe Wirkung auf verkehrliche bzw. umweltpolitische Ziele hätten. Eine staatliche Anordnung sei daher unverhältnismässig (Stellungnahme vom 29. Juni 2016, Rz. 76). Die Umweltschutzfachstelle hält in ihrem definitiven Bericht vom 14. September 2017 zwar fest, dass ein Hauslieferdienst mit dem Velo zwar zu begrüssen sei, dessen Potential jedoch aufgrund der Siedlungsstruktur im Einzugsgebiet des Einkaufszentrums deutlich geringer sei, als in städtischen Räumen mit entsprechend geringerem Motorisierungsgrad (a.a.O., S. 15).
- 2.14.3 Ein Hauslieferdienst ist keine primär umweltrelevante Massnahme, sondern stellt einen - vermutlich untauglichen - Versuch der Einkaufszentren dar, dem Onlinehandel die Stirn zu bieten: Der Kunde soll die Güter vor Ort im Einkaufszentrum (und nicht online

im Internet kaufen), er soll sie dann aber auch - wie beim Onlinehandel - rasch und günstig nach Hause geliefert erhalten. Während sperrige Güter (Waschmaschinen, Kühlschränke etc.) seit jeher nach Hause speditiert werden (müssen), ist dies bei Kleingütern nur im Onlinehandel der Fall. Ein Einkaufszentrum nun zu zwingen, einen solchen Hauslieferdienst auch für Kleingüter zu betreiben, erscheint unsinnig, wird doch die Nachfrage voraussehbar gering sein. Das entsprechende Begehren des VCS ist daher als unbegründet abzuweisen.

- 2.15 Der VCS rügt, die gemäss Gestaltungsplan zulässige Parkplatzzahl sei nicht korrekt ermittelt worden (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Rz. 165). Die maximal zulässige Parkplatzzahl im Geltungsbereich des Gestaltungsplans werde nirgends hergeleitet (a.a.O., Rz. 167).
- 2.15.1 Die Vorinstanz hat im Einspracheentscheid vom 16. Februar 2016 einlässlich zur Herleitung der Parkplatzzahl Stellung genommen (a.a.O., Rz. 76). Die vorgesehenen 1'800 Parkplätze entsprechen einer Reduktion des Nettobedarfs von rund 45 %. Die Vorinstanz hält diese Parkplatzzahl auch in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom 28. Juni 2016 für angemessen, eine weitere Reduktion wäre nur mit negativen Folgen verbunden (Rückstau auf das umliegende Strassennetz, Suchverkehr, «Wildparkieren» etc.). Sie hält daher die vom VCS verlangte weitere Reduktion der Anzahl Parkplätze für unbegründet (a.a.O., Rz. 43).
- 2.15.2 Migros und Coop reichen eine Berechnung des Parkplatzbedarfs nach VSS zu den Akten (Urkunde Nr. 8). Dieses Dokument enthält eine Parkplatzberechnung nach SN 640 281 im vereinfachten (Abschnitt D) und im detaillierten Verfahren (Abschnitt E). Migros und Coop bezeichnen die Parkplatzberechnung nach der Norm SN 640 281 als «extrem kompliziert und in der Praxis untauglich» (a.a.O., Rz. 77). Aus diesem Grund werde von Verkehrsleuten auch heute noch oft die Vorgängernorm (SN 640 290 mit Berücksichtigung der Güteklassen) verwendet.
- 2.15.3 Der VCS sieht sich in der Aussage von Migros und Coop, wonach die Parkplatzberechnung nicht korrekt nach der VSS-Norm 640 281 durchgeführt worden sei, bestätigt. Zudem bestreitet er, mit Hinweisen auf Beispiele aus Nachbarkantonen, dass die Norm nicht praxistauglich sei (Beschwerdereplik vom 30. September 2016, Rz. 72 f.).
- 2.15.4 Wie in Norm SN 640 281 aufgeführt, ist für grosse Vorhaben mit hohem Verkehrsaufkommen das detaillierte Verfahren (Abschnitt E) anzuwenden. Das einfache Verfahren (Abschnitt D) wurde von den Eigentümern des Gäuparks zur Verifizierung des heutigen Parkplatzangebotes und zur Plausibilisierung der Bandbreiten des Parkplatzangebotes unter Berücksichtigung von Reduktionsfaktoren herangezogen. Die Berechnung des Parkplatzangebotes hat grundsätzlich nach dem detaillierten Verfahren (Abschnitt E) zu erfolgen. Auf Basis der einzelnen Nutzungen und unter Einbezug des Modal-Splits, der Fahrzeugbesetzungsgrade, der Verbundeffekte etc. wird die Parkfeldnachfrage und schliesslich die Verkehrserzeugung ermittelt. Von Interesse sind die verkehrlichen Auswirkungen im übergeordneten Strassennetz. Dazu wird die Verkehrserzeugung den Belastungen im bestehenden Strassennetz gegenübergestellt und beurteilt. Sind Kapazitäten oder übergeordnete raum- und verkehrsplanerische Ziele nicht erreicht, so sind gemäss Norm die Berechnungsgrundlagen in einem iterativen Verfahren anzupassen.
- 2.15.5 Da es sich beim Gäupark nicht um eine Neuanlage handelt, sind bereits viele Kennwerte bekannt. So mussten beispielweise die Verkehrserzeugungsraten und Verbundeffekte der einzelnen Nutzungen nicht abgeschätzt werden, sondern man konnte auf erfasste, reelle Daten zurückgreifen. Diese zeigen, dass an verkaufsschwachen Tagen die Parkierungsanlage zu 50 - 60 % und an verkaufsstarken Tagen zu 80 - 100 % belegt ist.

Das heutige Parkplatzangebot ist den Nutzungen entsprechend richtig dimensioniert. Mit der Erweiterung Gäupark 2014 kommen andere und/oder vergleichbare Nutzungen hinzu. Da das Verhältnis zwischen Verkaufsfläche und Parkplatzangebot nicht verändert wird, entspricht auch das auf maximal 1'800 Parkfelder erweiterte Parkplatzangebot den zu erwartenden Bedürfnissen.

- 2.15.6 Die Umweltschutzfachstelle führt in ihrem definitiven Bericht aus: «Für das Vorhaben liegt eine Berechnung des Parkplatzbedarfs vor. Im diesbezüglichen Dokument wird für den Gäupark 2014 der Nachweis für den Parkplatzbedarf für die ÖV-Güteklasse D erbracht. Für diese Güteklasse ergibt sich ein Bedarf von 2'279 bis 2'930 Parkplätzen. Die beantragten 1'800 Parkplätze liegen deutlich unter dem Bedarf gemäss VSS-Norm. Wenn dem Vorhaben die ÖV-Güteklasse C zugrunde gelegt würde, ergäbe sich eine Bandbreite von 1'624 bis 2'604 Parkplätze. Die beantragte Parkplatzzahl von 1'800 Abstellplätzen liegt am unteren Rand dieses Intervalls» (a.a.O., S. 6).
- 2.15.7 Die Umweltschutzfachstelle kommt in ihrer definitiven Beurteilung zum Schluss, die ausgewiesene Anzahl Parkfelder läge am unteren Rand der gemäss einschlägiger Norm in der Erschliessungskategorie C erforderlichen Anzahl. Das vom VCS verlangte detaillierte Verfahren scheint im vorliegenden Fall kein nachvollziehbares Ergebnis zu liefern, was nota bene vom VCS selbst so beurteilt wird (Rz. 169). Trotzdem rügt er, dass das detaillierte Verfahren gemäss einschlägiger Norm nicht korrekt durchgeführt worden sei. Allerdings ist mit der Umweltschutzfachstelle anzunehmen, dass die Parkplatzberechnung einerseits plausibel ist und andererseits eine Anzahl Parkplätze ergibt, die der Lage des Gäuparks angemessen ist.
- 2.15.8 Die Parkplatzberechnung erfolgte somit im vorliegenden Verfahren nach der aktuellen Norm, ist nachvollziehbar und das Ergebnis scheint plausibel. Die entsprechende Rüge des VCS ist daher als unbegründet abzuweisen.
- 2.16 Der VCS rügt die fehlende bauliche Separierung von Besucher- und Personalparkplätzen (einlässliche Beschwerdebeurteilung vom 1. April 2016, Ziff. 3.5.9.2. Rz. 175 ff.).
- 2.16.1 Die Vorinstanz hat im strittigen Beschluss vom 16. Februar 2016 das Ansinnen abgelehnt (a.a.O., Rz. 77 f.). Sie begründet die Ablehnung einerseits mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage, andererseits mit deren fehlender Wirksamkeit bezüglich Emissionsbegrenzung.
- 2.16.2 Migros und Coop lehnten die bauliche Separierung aus verschiedenen Gründen ab (Stellungnahme vom 29. Juni 2016, Rz. 81 ff.). Räumlich seien allerdings die Personalparkplätze seit langer Zeit von den Besucherparkplätzen getrennt; diese seien zudem gelb markiert und für Unbefugte mit einem richterlichen Parkverbot belegt. Das System habe sich bewährt und es gebe keinen Grund, etwas daran zu ändern (Rz. 83).
- 2.16.3 Der VCS wendet ein, mit der verlangten Separierung von Kundenparkplätzen solle nicht verhindert werden, dass Kundenparkplätze vom Personal verwendet werden, sondern der umgekehrte Fall, dass nämlich Kunden auf Personalparkplätzen parkierten (Beschwerdereplik vom 30. September 2016, Rz. 77). Zudem fehle bis dato eine Dokumentation der angeblich bereits bestehenden Trennung von Kunden- und Personalparkplätzen (a.a.O., Rz. 74).
- 2.16.4 Die Umweltschutzfachstelle hat sich in der definitiven Beurteilung vom 14. September 2017 zur Separierung der Personal- und Besucherparkplätze geäußert (mögliche Massnahme 7; S. 14).

- 2.16.5 Besucher- und Personalparkplätze verursachen unterschiedliche durchschnittliche Fahrtenzahlen pro Tag (DTV). Ein Besucherparkplatz generiert ca. 6 - 8 Fahrten mehr pro Tag, als ein Personalparkplatz. Vorgesehen ist die Erstellung von knapp 400 neuen Parkplätzen. Heute bestehen 206 Parkplätze für das Personal, neu wären diese rund 260 bis 270 Parkplätze (plus 30 %). Die Umweltschutzfachstelle rechnet nun vor, dass selbst im Fall, dass bloss 10 der neuen Parkplätze dem Personal zu Gute kämen, die andern 40 bis 50 Parkplätze aber den Besuchern zur Verfügung gestellt würden, ein Mehrverkehr von rund 240 - 400 Fahrten täglich entstünde, was angesichts der prognostizierten täglichen Fahrten von über 16'000 eher bescheiden sei.
- 2.16.6 Der Umweltschutzfachstelle ist zuzustimmen, dass die bauliche Separierung von Besucher- und Personalparkplätzen mit einem erheblichen baulichen Aufwand verbunden wäre, die örtliche Flexibilität der Parkraumnutzung einschränkt und im Gegenzug nur eine geringe Abnahme der täglichen Fahrten bzw. eine geringe Abnahme der Emissionen bewirken würde. Die bauliche Separierung von Besucher- und Personalparkplätzen wurde daher von der Vorinstanz zurecht verworfen und die entsprechende Rüge des VCS ist als unbegründet abzuweisen.
- 2.17 Zusammenfassung
- 2.17.1 Die Beschwerde des VCS erweist sich im Wesentlichen als unbegründet und ist daher im Sinne der Erwägungen abzuweisen. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 4'000.00 gehen in Anwendung von §§ 37 Abs. 2, 39 und 77 des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) sowie Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) grundsätzlich zu Lasten des VCS und werden mit dem vom ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Parteientschädigung wird ihm ausgangsgemäss keine zugesprochen.
- 2.17.2 Der VCS hätte den Beschwerdegegnerinnen Migros und Coop, vertreten durch Rechtsanwalt Theo Strausak, Solothurn, eine Parteientschädigung in der Höhe von je Fr. 24'442.20 (inkl. MwSt.), insgesamt Fr. 48'884.40 (inkl. MwSt.), zu entrichten.
- 2.17.3 Gemäss § 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden «in der Regel» keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren stellt aber sicherlich keinen Regelfall dar. Die Einwohnergemeinde Egerkingen durfte zur Wahrung ihrer Rechte als Planungsbehörde einen Rechtsbeistand verpflichten, weshalb ihr auch die entsprechenden Kosten durch den VCS zu erstatten wären. Der Einwohnergemeinde Egerkingen ist daher eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 23'404.00 (inkl. MwSt.) zuzusprechen, zu bezahlen durch den VCS.
- 2.17.4 Der VCS verfolgt mit seiner Beschwerde ausschliesslich Umwelthanliegen und damit öffentliche Interessen. Die Festsetzung der Prozesskosten darf nicht prohibitiv sein und die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts aushöhlen. Es rechtfertigt sich daher, die dem VCS aufzuerlegenden Prozesskosten gemäss den Ziffern 2.17.1 - 2.17.3 zu halbieren (Art. 107 Abs. 1 Bst. f ZPO).
- 2.18 Gesamtbeurteilung der Nutzungsplanung

Der Gestaltungsplan «Gäupark 2014» mit Sonderbauvorschriften erweist sich mit der in Ziffer 2.13.10 der Erwägungen aufgeführten Ergänzung von § 13 der Sonderbauvorschriften als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG sowie als umweltverträglich.

2.19 Gebühren

Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat nach dem Umfang der Aufwendungen des Kantons folgende Gebühren zu bezahlen: Fr. 28'400.00 für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit (§ 106 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016, GT; BGS 615.11), Fr. 3'600.00 für die raumplanerische Prüfung (§ 77 GT) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 32'023.00. Es steht der Gemeinde frei, unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümerinnen zu verteilen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Gäupark 2014» mit Sonderbauvorschriften wird mit folgender Ergänzung genehmigt: «Die Parkplätze innerhalb des Geltungsbereichs sind am Donnerstagabend (ab 17.00 Uhr) und am Samstag (während der gesamten Öffnungszeit) zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung hat ab der ersten Minute zu erfolgen und die Gebühr für die erste Stunde hat mindestens Fr. 2.00 zu betragen. Eine degressive Gebührengestaltung für die weitere Parkplatznutzung in Fr. 0.50/Stunde-Schritten ist zulässig. Die Parkplatzgebühr darf den Parkplatzbenutzenden nicht zurückerstattet werden» (§ 13 Abs. 3 SBV neu).
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Beschwerde des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS), v.d. Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
- 3.4 Der Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS) hat den Beschwerdegegnerinnen (Coop Genossenschaft und Genossenschaft Migros Aare, b.v.d. Rechtsanwalt Theo Strausak, Florastrasse 2, 4502 Solothurn) eine Parteientschädigung von je Fr. 12'221.10, total Fr. 24'442.20, und der Einwohnergemeinde Egerkingen, v.d. Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Beat Stalder, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, eine solche von Fr. 11'702.00 zu entrichten.

Der VCS hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 2'000.00 zu bezahlen. Den Rest trägt der Staat.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird ersucht, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2018 fünf bereinigte Dossiers nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsidentin, Gemeindeschreiberin) zu versehen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Gebühr für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 28'400.00, eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 32'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

(v.d. Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Beat Stalder, Bern)

Beurteilungsgebühr AfU:	Fr. 28'400.00	(4210001 / 007 / 80049)
Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'600.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 32'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8640 Rütli

(i.S. VCS Verkehrs-Club der Schweiz, 3001 Bern, und
VCS Sektion Solothurn, 4501 Solothurn)

Verfahrenskostenanteil:	Fr. 2'000.00	(Fr. 2'000.00 von 1015004 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 2'000.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, rk; 2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2016/20)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, Abteilung Bau, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Theo Strausak, Florastrasse 2, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Beat Stalder, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Gestaltungsplan «Gäupark 2014» mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 27. Oktober 2017 bis zum 6. November 2017 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.